

Union **Actien-Gesellschaft für See- und Fluss- Versicherungen in** Stettin

Gegründet 1857

Transportversicherungen aller Art

Fernsprecher: Nr. 27060

Drahtanschrift: Seeunion

Kurt Jonas

öffentlich angestellter und beeideter Bücher-Revisor im
Bezirk der Industrie- und Handelskammer zu Stettin
Steuerbevollmächtigter beim Landes-Finanzamt zu Stettin

Stettin

Frauenstraße 50, Fernsprecher 21359

**Die Kosten jedes Inserates
zahlt der nicht inserierende
Konkurrent**

**üchtiges
kaufmännisches
PERSONAL**

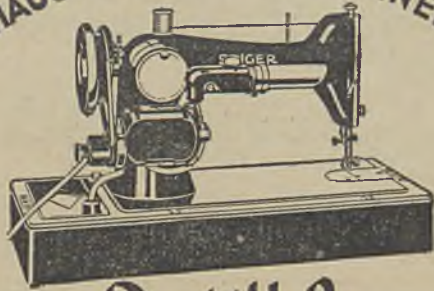
vermittelt schnell und kostenfrei die

Kaufmännische Stellenvermittlung des D. H. V.

Stettin, Bollwerk 1 B, Fernruf 36685—86

Stralsund, Tribseerstr. 27, Fernruf 2116 — Stolp, Kl. Auckerstr. 26, Fernruf 472

SINGER
HAUSHALT-NÄHMASCHINEN



*Die besten
Qualitätsarbeiten*

SINGER NÄHMASCHINEN AKTIENGESELLSCHAFT

Geschäftsstellen in Pommern:

Anklam, Peenstraße 7
Barth, Lange Straße 50
Belgard (Persante), Karlstraße 27
Bergen (Rügen), Bahnhofstraße 52
Bublitz, Poststraße 144
Bütow, Lange Straße 68
Demmin, Luisenstraße 28
Gollnow i. Pom., Wollweberstraße 7
Greifswald, Lange Straße 15
Köslin, Bergstraße 1
Kolberg, Kaiserplatz 6
Labes i. Pom., Hindenburgstraße 57
Neustettin, Preußische Straße 2
Pölit, Baustraße 7
Polzin, Brunnenstraße 17
Pyritz, Bahnerstraße 50
Rügenwalde, Lange Straße 32
Rummelsburg i. Pom., Gr. Kirchenstr. 7
Schivelbein, Steintorstraße 24
Stargard i. Pom., Holzmarktstraße 3
Stettin, Gießereistraße 23
Stettin, Breite Straße 58
Stolp i. Pom., Mittelstraße 5
Stralsund, Apollonienmarkt 7
Swinemünde, Färberstraße 5
Trepow a. Rega, Kurze Marktstr. 5
Wolgast, Wilhelmstraße 4

Stettiner Träger-u. Baueisenges.

m. b. H.

37792, 37793

Holzmarktstr. 7/9

Hagen & Co.

Gegr. 1853

Sämtliche Oele □ Maschinen-Bedarf
Asbest □ Gummi

21673

Bollwerk 3

C. F. Weber

Fabrik der Vereinigte Dachpappenfabriken A.-G.
Teerdestillation, Asphalterzeugnisse

37731, 37732

Telegr.: Nonnenmühle

Fischer & Schmidt

Buchdruckerei, Steindruckerei, Buchbinderei

21666

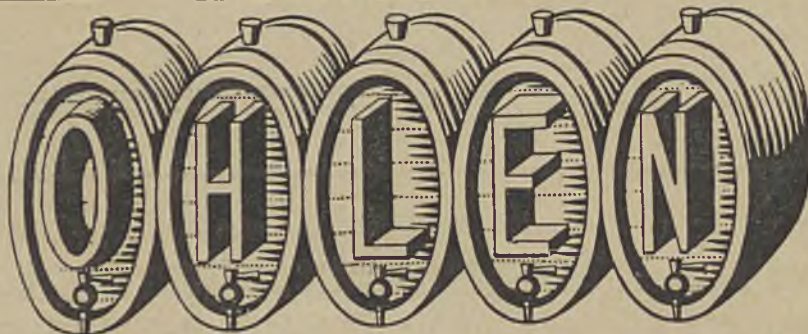
Gr. Wollweberstr. 13

Wein- Abtlg.

Warme und kalte
Spelsen
bester Qualität

**w.
Ohlen**

Neu! WEINSTUBEN Neu!



STETTIN, Paradeplatz Nr. 30 :: Telephon Nr. 20279 und 26664
Dienstags, Donnerstags und Sonnabends Tanz bis 4 Uhr.

Bier- Abtlg.

Warme und kalte
Spelsen
bester Qualität

**w.
Ohlen**

Wirtschafts-Handel

Wirtschaftszeitung für die Ostseeländer, das Stettiner Wirtschaftsgebiet
und sein Hinterland

AMTLICHES ORGAN DER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER ZU STETTIN

Organ der Reichsnachrichtenstelle für Außenhandel in Stettin
Mitteilungen des Deutsch-Finländischen Vereins e. V. zu Stettin.
des Verbandes des Stettiner Einzelhandels e. V.
und des Großhandelsverbandes Stettin e. V.

Herausgeber Dr. H. Schrader, Syndikus der Industrie- und Handelskammer zu Stettin

Hauptschriftleiter und verantwortlich für die Berichte über das Ausland W. v. Bulmerincq (beurlaubt), verantwortlich für die Berichte über
das Inland Dr. E. Schoene, den Anzeigenteil H. Jaeger, alle in Stettin.

Bezugspreis vierteljährlich 2,50, Ausland 3,— Reichsmark. — Anzeigenpreis lt. Tarif.

Verlag: Baltischer Verlag G. m. b. H., Stettin. Druck: Fischer & Schmidt, Stettin. Schriftleitung und Inseraten-Aannahme: Stettin, Börse, Eingang
Schubstraße, Fernsprecher Sammel-Nr. 35341. Die Zeitschrift erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Zahlungen auf das Postscheckkonto des Baltischen
Verlages G. m. b. H., Stettin Nr. 10464. Bankverbindung: Wm. Schlutow, Stettin.

Geschäftsstelle in Helsingfors: Akademiska Bokhandeln, Alexandersgatan 7. Für nicht erbetene Manuskripte übernimmt der Verlag keine Verantwortung.

Nr. 16

Stettin, 15. August 1930

10. Jahrg.

Die wirtschaftliche Verflechtung des Warenhandels Stettins und der Provinz.

Von Dr. Krull, Stettin.

Die augenblickliche Situation im Warenhandel wird gekennzeichnet durch eine außerordentliche Konkurrenz sowohl beim Großhandel wie auch beim Einzelhandel, die im wesentlichen auf zwei Momente zurückzuführen ist: Verluste großer Absatzgebiete und Verschlechterung der Kaufkraft, insbesondere bei der ländlichen Bevölkerung. Auf die allgemeinen wirtschaftlichen Wirkungen dieser Ursachen soll nicht des Näheren eingegangen werden, sie sind im anderen Zusammenhange bereits oft genug erörtert worden, wenn es schließlich auch immer wieder betont werden muß, in welcher schwieriger Lage sich der Osten befindet. Die neue Grenz-
ziehung im Osten hat, was noch bemerkt werden darf, z. B. den Warengroßhandel nicht in allen Teilen gleichmäßig berührt.

Symptomatisch für die Beziehungen zwischen Warengroßhandel und Einzelhandel ist die Verkaufsorganisation, die sich im Gegensatz zu den Zeiten vor dem Kriege stark verändert hat. Während früher die Einzelhändler für den Großhändler eine Stammkundschaft bildeten, die durch den Reisenden des Lieferanten regelmäßig besucht wurde, ist neben einer Verstärkung dieser Tätigkeit noch die Bearbeitung der Abnehmer durch Preislisten und Platzagenten hinzugekommen. Die meist wöchentlich zum Versand kommandierten Preislisten sollten zunächst das Reisepersonal ersparen. Verkäufe auf Grund dieses Systems waren natürlich nur dadurch zu erzielen, daß die Listenpreise hinter den Offerten der Reisenden zurückblieben. Der Abnehmer hätte sonst keine Ursache gehabt, eine schriftliche Bestellung vorzunehmen. Man kann sich aber leicht davon überzeugen, daß trotzdem der Besuch durch Reisende keineswegs nachgelassen hat. Die intensivere

Bearbeitung der Kundschaft hat zur Folge gehabt, daß eine weit größere Anzahl von Platzagenten von den Lieferanten angestellt worden ist, die man vor dem Kriege nur in seltenen Fällen kannte. Auch hier das Bestreben des Lieferanten, ständig mit der Kundschaft in Fühlung zu bleiben.

Es ist verständlich, daß bei einer derartigen intensiven Bearbeitung der Einzelhändler mehr als früher auf die kleinsten Preisdifferenzen acht gibt. In Unkenntnis der Auswirkung von Kredit- und Lieferungsbedingungen werden Geschäfte abgeschlossen, die eher einen Nachteil als einen Vorteil bedeuten. Sicherlich ist es übertrieben, wenn von einer außerordentlichen Auflockerung der Beziehungen zwischen alten Lieferanten und dem Einzelhändler gesprochen wird. Der Einzelhändler weiß immer noch den großen Vorteil eines Vertrauensverhältnisses zu seinem Lieferanten zu schätzen, das sich in einer längeren Kreditgewährung und einer besseren Beratung für Zeitpunkt und Ausmaß des Einkaufs auswirkt, ebenso wie in dem Vorteil, aus einem wohl assortiertem Lager gut und schnellstens bedient zu werden.

Großhändler und Einzelhändler sind gleichmäßig interessiert an der Frage des Versandgeschäftes und des Filialgeschäftes, das in der letzten Zeit besondere Bedeutung gewonnen hat. Es ist schon oft genug darauf hingewiesen worden, daß die Versandgeschäfte kaum von wirklichen Importeuren betrieben werden, und daß die erhöhten Unkosten durchaus den scheinbaren Vorteil wieder wettmachen. Die Filialgeschäfte werden entweder von den Fabrikanten oder durch deren finanzielle Unterstützung betrieben. Zu diesem System sind übrigens auch schon Großhandlungen wenigstens auf dem

Umwege übergegangen, daß solchen nach gleichmäßigem Muster aufgezogenen Kleinverkaufsgeschäften erhebliche Kredite unter der Bedingung eingeräumt werden, Ware nur von diesen Lieferanten abzunehmen. Ob das System der Filialgeschäfte Erfolg haben wird, läßt sich zur Zeit noch nicht übersehen. Jedenfalls liegt in der einfachen Nachahmung amerikanischer Methoden noch kein Erfolg begründet.

Eine wichtige Frage für den Großhandel und Einzelhandel ist die der Genossenschaften, die als Einkaufsgenossenschaften für den Einzelhandel fungieren. Den Genossenschaften werden sich am ehesten die finanziell mehr selbständigen Einzelhändler zuwenden. Durch die immer stärkere Einführung von Markenartikeln ist wohl die Bildung von Genossenschaften gefördert worden. Der Umsatz an Markenartikeln bei den Genossenschaften ist anteilmäßig weitaus stärker als bei den Großhandlungen, die etwa 10% vom Umsatz Markenartikel handeln. Da vielfach von Lieferanten von Markenartikeln eigene Vertreter zur Kontrolle und Verstärkung der Reklame nach der Provinz geschickt werden, die auch gleichzeitig Aufträge entgegennehmen, ist es verständlich, daß die Einzelhändler die Aufträge den Genossenschaften überschreiben lassen, soweit sie an deren finanziellen Erfolg direkt beteiligt sind.

Die zunehmende Bedeutung der Markenartikel ist vor allen Dingen auf das Bestreben vieler Fabrikanten zurückzuführen, ihren Artikel gleichsam durch Qualitätsausweis auf dem Markte Eingang zu verschaffen. Gebrannte Gerste, Kaffeemischungen, Salz, das früher an die Einzelhändler in Säcken geliefert wurde, Reinigungsmittel usw. werden heute in Packungen geliefert. Der Handel mit Markenartikeln bedeutet ein glattes Geschäft, es verbleibt ein im allgemeinen ausreichender Nutzen. Bei den Markenartikeln stehen die typischen Funktionen des Großhandels nicht mehr so in dem Vordergrund, wie bei den anderen Artikeln, die börsenmäßig gehandelt werden. Für den Stettiner Handel liegt eine Erschwerung darin, daß die Markenartikel franko geliefert werden, d. h. also auch nach jeder Provinzstadt. Welchen Anteil am Umsatze bereits die Markenartikel erreicht haben, beweist z. B., daß in einer Großhandlung der Prozentsatz am Gesamtumsatz im Jahre 1926 etwas mehr als 5% betragen hat, während er jetzt annähernd 14% ausmacht. Zu erwähnen ist noch, daß in vielen Provinzstädten für Markenartikel Auslieferungsläger der Lieferanten bestehen, bei denen sich die Einzelhändler direkt eindecken können.

Die Benutzung von Kraftwagen ermöglicht heute eine weitaus intensivere Bearbeitung der Provinzkundschaft. In allernächster Umgebung des Sitzes des Lieferanten werden die Waren mit Lastwagen franko geliefert. Bei größeren Entfernungen kommen die Eisenbahnfrachten zur Verrechnung. Der Vorteil einer solchen Lieferung liegt nicht zuletzt darin, daß die Käufer die Ware nicht mehr von der Eisenbahn oder dem Schiffe abzuholen brauchen. So ist z. B. ein Fall bekannt geworden, daß in einem kleinen Provinzstädtchen der Kunde bei Bezahlung der Fracht die Lieferung mit dem Lastwagen vorzieht, trotzdem sein Geschäftslokal nur einige 100 Meter vom Bollwerk entfernt liegt. Da

auch die Fahrten mit dem Lastauto manchmal nicht immer rationell einzurichten sind, kann gesagt werden, daß diese Methode der Kundenbeileferung bereits auf die Spitze getrieben ist. Die hohen Unkosten, die den Lieferanten durch Reparaturen, Fahrzeugsteuern, Versicherung, Begleitpersonal etc. entstehen, stehen oft in keinem Verhältnis zu dem erzielten Gewinn. Gerade die erheblichen Unkosten bilden einen Zwang zur Forcierung des Geschäftes. Neben den bestellten Waren werden fast stets Posten mitgeführt, die unterwegs bei Gastwirten und Einzelhändlern in den Ortschaften, die berührt werden, verkauft werden sollen.

Auch die Provinzgroßhändler bedienen sich zur Versorgung ihrer Kundschaft des Lastwagens. Den Stettiner Firmen machen nur diejenigen Provinzgroßhändler beachtliche Konkurrenz, die kapitalkräftig genug sind, größere Warenmengen auf einmal zu beziehen, um dann mit geringeren Unkosten die Kundschaft mittels Lastwagen zu versorgen. Die Position der Provinzgroßisten wird durch Steigerung der Frachttarife gestärkt, denn sie werden bei rationeller Einrichtung ihrer Fahrten in ihrer näheren Umgebung die Waren mit Lastwagen franko Haus liefern können.

Für die Beziehungen des Warenhandels Stettins und der Provinz ist auch die Konkurrenz nicht pommerscher Gebiete (Berlin, Hamubrg, Bremen usw.) von Bedeutung. Der Zwang der wirtschaftlichen Verhältnisse, den Umsatz zu vergrößern, hat viele auswärtigen Großhandelsfirmen veranlaßt, den Absatz nach allen näher gelegenen Provinzen zu forcieren. Diesen Bestrebungen kommt die Einstellung einer großen Anzahl von Einzelhändlern entgegen, die instinktiv der Meinung sind, daß z. B. Kaffee, Tee, Kakao und sonstige Ueberseeerzeugnisse billiger und besser von Hamburg oder Bremen bezogen werden können. Daß dies nicht zutrifft, ist schon des öfteren gesagt worden. Alle größeren und leistungsfähigen Großhandlungen sind bestimmt durch ihre direkten Beziehungen zu den Importeuren in der Lage, zu denselben Bedingungen zu liefern. Es muß hierbei darauf hingewiesen werden, daß der Einzelversand von vielen Artikeln wegen ihres geringen Wertes für einen weiten Platz nicht mehr lohnend ist. Im übrigen besitzt der alteingesessene Stettiner Großhandel eine viel bessere Kenntnis der Bonität der einzelnen Kunden wie Firmen, die sich auf die nicht immer zutreffenden Angaben ihrer Reisenden oder sonstiger Gewährsleute stützen müssen. Sicherlich sind auch die Verkaufsspesen der auswärtigen Firmen höher, denn sie besitzen nicht diejenige Kontrolle, die die eingesessenen Firmen ausüben können. Der Einzelhändler ist oft der Meinung, daß er von auswärtigen Firmen, die sich auf wenige Warengruppen spezialisiert haben, besonders günstig kaufen können. Da aber zumeist eine sofortige Bezahlung und die Abnahme einer bestimmten Partie verlangt wird, können die Vorteile sehr schnell wieder verloren sein. Die Erfahrung lehrt auch, daß von manchen solcher Lieferanten in Zeiten größerer Preisschwankungen die Lieferungsverträge nicht innegehalten werden.

Die Beziehungen zwischen Großhändler und Einzelhändler in Pommern dauern schon vielfach Jahrzehnte an. Dies ist ein erfreuliches Zeichen der Verbundenheit zwischen Lieferant und Abneh-

mer. Der weitaus größte Teil der Einzelhändler hält gern die Beziehungen, die sich durch beiderseitige Zufriedenheit hinausgebildet haben, aufrecht. Der seriös eingestellte Einzelhändler wird es immer ablehnen, scheinbar günstige Einkäufe bei sofortiger Bezahlung zu tätigen, wenn er dadurch seine übri-

gen Lieferanten in der Bezahlungsweise beeinträchtigen muß. Es wird auch sehr viel Warenhändler in der Provinz geben, die auf unerhebliche Preisdifferenzen keinen Wert legen, weil sie wissen, daß sie von ihren alten Lieferanten infolge der scharfen Konkurrenz gut bedient werden.

Aus dem Interessenkreis des Kolonialwaren- u. Feinkost-Einzelhandels.

Organisatorisches. — Kommerzielles. — Aktuelles.

Von Syndikus Dr. Maeder, Stettin.

Die Staatsumwälzung 1918 machte es auch für den Kolonialwaren- und Feinkosteinzelhandel zur Notwendigkeit, sich eine geschlossene Orts-, Landes- und Reichs-Organisation auf berufsständischer Basis zu schaffen. Zwar hatten auch im Frieden schon an einigen Plätzen kaufmännische Vereine bestanden. Zu geschlossener Arbeitsgemeinschaft lag damals aber eine Notwendigkeit noch nicht vor. Inzwischen ist die berufsständige Organisation des Kolonialwaren- und Feinkost-Einzelhandels im Bezirk Pommern-Grenzmark restlos durchgeführt. Der Rekofoei, Bezirk Pommern-Grenzmark, ist in beiden Provinzen in 210 Orten vertreten. Er dürfte damit die größte und am geschlossensten durchorganisierte Gruppe des mittelständischen Einzelhandels sein. Zur Erledigung des umfangreichen Aufgabenkreises wird in Stettin ein Büro unterhalten, welches so besetzt ist, daß es alles das für die angeschlossenen Mitgliedsfirmen mit Erfolg erledigen kann, was diese von ihm verlangen. Geboten wird insbesondere Rechts- und Steuerberatung, Bearbeitung von miets- und arbeitsrechtlichen, sowie sonstigen wirtschaftlichen, persönlichen oder geschäftlichen Fragen; ferner kostenlose Einziehung von Außenständen.

Eine im Jahre 1926 eingerichtete Wohlfahrtseinrichtung, die, vorausgesetzt, daß die Beiträge und geringen Umlagen immer regelmäßig bezahlt worden sind, an die Hinterbliebenen eines verstorbenen Kollegen die Summe von RM 1000.— zur Auszahlung bringt, hat sich bestens bewährt. Für den Nachrichtendienst zwischen Verbandsbüro und Mitgliedsfirmen ist eine Wochenzeitschrift gleich nach der Stabilisierung im Jahre 1923 geschaffen worden. Diese grünen Blätter sind schon bei ihrem ersten Erscheinen von den Kolonialwaren- und Feinkosteinzelhändlern günstig aufgenommen. Ihr regelmäßiges Erscheinen gewährleistet eine enge Verbindung zwischen der Verbandsleitung und jeder angeschlossenen Mitgliedsfirma.

Die kommerzielle Lage der Branche ist in den 12 Jahren seit Kriegsende nicht besser geworden. Wie sollte es auch anders sein? Durch die neuen Grenzregulierungen sind wichtige Absatzgebiete für große Teile der Branche verloren gegangen. Zum andern hat das bekannte Sprichwort: „Hat der Bauer Geld, hat's die ganze Welt!“ hier in Pommern-Grenzmark eine ganz besonders große Bedeutung.

Der ortseingesessene Kolonialwaren- und Feinkost-Einzelhandel hat von jeher nicht allein für das Lebensbedürfnis der Stadtbewohner, sondern in umfangreichster Weise auch für das platte Land zu sorgen gehabt. In dem Maße, wie die Landwirt-

schaft mit ihren Ertragsnüssen zurückging, zeigten sich entsprechende Auswirkungen auch bei der mit ihr schicksalsverbundenen Kaufmannschaft.

In diesem Jahre zeigten die Umsätze erneut sinkende Tendenz, deren Ausmaß mit 6—10% gegenüber 1929 anzusetzen sein dürfte. Würde sich die Branche nicht durchweg mit ihrer außerordentlich bescheidenen Lebenshaltung begnügen, würden Frauen und Familienangehörige nicht tüchtig im Geschäft mitarbeiten, dann würden Stilllegungen und Zahlungseinstellungen in weitem Maße um sich greifen.

Dem jetzigen Nachlassen der Erzeugerpreise ist der Lebensmittel-Einzelhandel wie von jeher unmittelbar gefolgt. Das zeigte sich im Herbst vorigen Jahres einwandfrei am Kaffeemarkt und laufend bei den Fetten, wie z. B. besonders bei Butter und Schmalz. Man kann sagen, daß im allgemeinen die Preise für Lebensmittel im Einzelhandel gegen die des vorigen Jahres um 10 bis 15% gesunken sind.

Wenn bei dem derzeitigen Preisabbau die Handelsspannen einer Nachprüfung unterzogen werden sollten, so kann der Lebensmittel-Einzelhandel für sich in Anspruch nehmen, daß seine Spannen durchaus vertretbar sind. Das soll an drei Warengattungen, die die Hauptumsätze ausmachen, dargestellt werden.

Bei den landwirtschaftlichen Erzeugnissen beträgt der Handelsaufschlag 0 bis 18%, z. B. bei Landbutter 11 bis 12%, bei Molkereibutter 10%, bei Landeiern 10%, bei Zucker 0 bis 5%, bei amerikanischem Schmalz 8 bis 10%, bei Weizenmehl 15 bis 18%, bei Hülsenfrüchten 15 bis 18%. Diese Spanne von 0 bis 18 Prozent — durchschnittlich 12 Prozent — ist ein offensichtlicher Beweis, daß viele, und zwar gerade lebensnotwendige, Güter, wie Zucker, mit Verlust für den Einzelhandel der Kundschaft zugeführt werden.

Ausgesprochene Monopol-Artikel sind Zündhölzer und Spirituosen. Mit dem 1. Juni dieses Jahres wurde der Kleinverkaufspreis für das Paket Zündhölzer von 25 auf 30 Pfg., also um 20%, erhöht. Diese Staatsfinanzmanipulation kostet das deutsche Volk jährlich 10 bis 11 Millionen Mark. Trotz aller Anstrengungen war der Abwehrarbeit des Kolonialwaren- und Feinkost-Einzelhandels im Reichstag ein Erfolg leider nicht beschert. Immerhin brachte das Monopol jedoch wenigstens für den Einzelhandel einen Festpreis, der auch seitens der im Gesetz bevorzugten Konsumvereine nicht unterbunden werden darf. Der Handelsaufschlag bei Zündhölzern beträgt 11 Prozent.

Anders beim Branntweinmonopol, welches dem Großhandel und der Industrie Richtpreise

zuerkannte, die man dem Einzelhandel bis heute unbilligerweise vorenthalten hat. Dadurch haben die dem Einzelhandel vorgeordneten Handelsstufen Spannen von 27 bis 36% für sich in Anspruch nehmen können, während der Einzelhandel hier nur mit Aufschlägen von 10 bis 15% rechnen kann, womit kaum die Unkosten gedeckt sind.

Bei den Markenartikeln interessieren hier weniger diejenigen der Gruppe A, welche in der Hauptsache Drogen und pharmazeutische Artikel umfaßt. Nur so viel sei festgestellt: Wenn hier die Handelsspanne größer ist, so liegt für die Öffentlichkeit kaum eine Veranlassung vor zu irgendwelchen Angriffen. Von den Drogisten ist nicht mit Unrecht darauf hingewiesen worden, daß ihre Artikel nicht den Lebensstandard des deutschen Volkes bestimmen und daß Kosmetika, Parfums, Kukirol und sonstige Schönheitsartikel geschmacksmäßigen Saisonschwankungen unterliegen, die eine umfangreiche Lagerhaltung bedingen und bei der dauernden schnellen Aenderung des Publikumsgeschmackes mitunter auch große Verluste mit sich bringen.

Bei den Markenartikeln der Gruppe B beträgt die Einzelhandelsspanne durchweg 20% des Verkaufspreises, wie z. B.:

	Einzelhandelspreis	Verkaufspreis
Persil	36	45
Seelig-Kornkaffee	44	55
Kathreiner	44	55
Sunlicht	32	40
Palmin	68	85

Sowohl durch die vom Edekaverband deutscher kaufmännischer Genossenschaften gemeinsam mit der Hauptgemeinschaft des deutschen Einzelhandels in mehrjähriger Arbeit durchgeführte Statistik, wie auch durch die Handelsenquete ist festgestellt worden, daß der Kolonialwaren- und Feinkost-Einzelhandel mit ungefähr 8 bis 16% Unkosten gerechnet. Demgegenüber stehen die Handelsspannen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen auf 0 bis 18%, im Durchschnitt also 12%, bei Monopol—gebundenen Waren auf 10 bis 15%, bei Markenartikeln auf 20 bis 25%.

Damit dürften die Handelsspannen des Lebensmittel-Einzelhandels in jeder Beziehung als gerechtfertigt anerkannt werden müssen. Nach Ansicht der Branche sind sie sogar unzureichend, da die Verzinsung des eigenen Kapitals und die Entlohnung von mitarbeitenden Familienangehörigen nicht berücksichtigt sind.

Für die von der Reichsregierung gerade jetzt wieder geplante Preissenkungsaktion ergibt sich hieraus, daß diese niemals ein Problem der Handelsspanne, sondern allein ein solches der Produktionskosten ist.

Durchweg ließe sich für die Branche hier nur noch sagen, daß die Lagerhaltung im allgemeinen, gemessen am Umsatz, immer noch zu groß ist. Ein planmäßiger Lagerabbau und weiter eine ständige Ueberwachung des „Mindest“-Lagerbestandes dahin, daß er niemals höher gehalten wird, als für den Bedarf der Kundschaft notwendig ist, setzt für jeden Betrieb erhebliche Mittel frei, die vorteilhafte Kassa-Käufe ermöglichen.

Kurz vor seiner Auflösung hat der Reichstag das Milchgesetz und fernerhin das Weinge-

setz verabschiedet. Das erstere unterwirft den Milchhandel einer Konzession, was an sich zu begrüßen ist. Die Inhaber von Vorkostgeschäften hatten die Milchverkaufserlaubnis am Sonntag sehr oft zum Schaden des Kolonialwaren- und Feinkost-Einzelhandels dazu benutzt, auch gleichzeitig Lebensmittel an die Kundschaft abzugeben. Jetzt wird durch das neue Gesetz eine reinliche Scheidung hoffentlich Platz greifen.

Zu bedauern ist es lediglich, daß bei der Durchpeitschung des Gesetzes in der zweiten und dritten Lesung (beide Lesungen im Reichstagsplenum dauerten knapp eine halbe Stunde) leider eine Vorschrift, die den Verkauf von Flaschenmilch in festverschlossenen Flaschen von jeder Konzession freistellte, abgelehnt wurde. Nach den Erklärungen die der Landwirtschaftsminister Schiele am Schluß der zweiten Beratung des Milchgesetzes im Reichstag am 17. Juli 1930 abgegeben hat, steht jedoch zu hoffen, daß hier im Wege der Ausführungsbestimmungen auch der berechtigte Standpunkt des Kolonialwaren- und Feinkost-Einzelhandels dahin berücksichtigt wird, daß dieser Verkauf von Milch in festverschlossenen Flaschen doch noch konzessionsfrei gestellt wird, also auch dem Kolonialwarenhandel möglich ist.

Das Weingesetz hält in seiner neuen Fassung an der Führung eines Weinbuches fest. Doch dürften für Betriebe kleineren Umfanges, in denen Wein nur im fertigen Zustand bezogen und ungemindert wieder abgegeben wird, Erleichterungen und Befreiungen in den Ausführungsbestimmungen zugelassen werden. Für die überwiegende Mehrheit aller Kolonialwaren- und Feinkostgeschäfte wäre eine solche Vorschrift in den noch zu erlassenden Ausführungsbestimmungen sehr erwünscht.

Vor drei Jahren trat das neue Lebensmittelgesetz in Kraft. Einige Jahre vorher hatten in Preußen die Regierungs- und Polizeipräsidenten im Wortlaut ziemlich übereinstimmende Polizeivorschriften erlassen, die insbesondere den Verkehr mit Lebensmitteln regelten. Diese Verordnungen sind durch das neue Lebensmittelgesetz nicht etwa aufgehoben, sondern wie aus mannigfachen Entscheidungen von Obergerichten hervorgeht, bestehen geblieben. Beide — nämlich das Lebensmittelgesetz und die verschiedenen zuvor genannten Verordnungen der Regierungs- und Polizeipräsidenten — verpflichten den orteingesessenen Kaufmann der Lebensmittelbranche zur Innehaltung so zahlreicher Vorschriften kompliziertester Art, daß er ein ganz bedeutendes Maß von Gewissenhaftigkeit in jeder Beziehung täglich und stündlich aufbringen muß, um nicht mit irgendeiner Vorschrift in Konflikt zu kommen und Strafe auf sich zu ziehen.

In diesem Zusammenhang muß der Hausierhandel betrachtet werden, der aus hygienischen Gründen nach Meinung des orteingesessenen Gewerbes für den Lebensmittelvertrieb verboten werden müßte. Bei der jetzt in Arbeit befindlichen Teilreform der Gewerbeordnung hat jedoch die Reichsregierung eine so weitgehende Einschränkung abgelehnt, weil sie nach ihrer Meinung zu sehr gegen die Gewerbefreiheit spricht.

Eines solchen Verbotes bedarf es eigentlich auch gar nicht. Wenn nämlich die Vorschriften des Lebensmittelgesetzes vom 5. Juni 1927 und in Son-

derheit die vorerwähnten Verordnungen der einzelnen Regierungspräsidenten über den Verkehr mit Lebensmitteln in der gleichen Weise auch auf mit Lebensmitteln hausierende Auto- und Fuhrwerksbesitzer strikte zur Anwendung kämen, dann würden sämtliche Hausierer so oft in Geld- und Haftstrafen genommen werden, daß der Hausierhandel von selbst aufhörte.

Hier muß der ortseingesessene Handel leider feststellen, daß mit zweierlei Maß gemessen wird. Warum wird der Lebensmitteleinzelhandel seitens der Gesundheitsämter peinlichst angehalten, alle Vorschriften dieser Art zu beachten, während man sich gleichzeitig kaum um den Hausierhandel kümmert? —

Die großen Planwagen und Hausierautos führen in buntem Gemisch Sauerkohl, Schmierseife, Petroleum, Fette, Kaffee und sonstige leicht verderbliche Lebensmittel zu jeder Jahreszeit. Tagein, tagaus holpert das Gefährt die staubige Landstraße entlang, von Ort zu Ort, von morgens in der Frühe bis spät in den Abend. Die Folge ist ein wildes „verbotenes“ Durcheinander, ein ganz unglaublicher Zustand der Lagerung und Verpackung der mitgeführten Lebensmittel, die, wenn sie nach Tagen endlich bis auf das letzte Pfund und Stück an den Mann gebracht sind, bei weitem nicht den Vorschriften entsprechen, die die Gesetzgebung in Bezug auf Sauberkeit und Hygiene an den ortseingesessenen Handel stellt.

Zwar richten sich die hier in Betracht kommenden Vorschriften nicht allein an den ortseingesessenen Handel, sie richten sich ebenso auch an den Hausierhandel. Aber die Kontrolle wird, das muß immer wieder festgestellt werden, leider nur bei dem ersteren ausgeübt.

Hausierer mit Fuhrwerken und Autos bezahlen bisher außer der geringen Gebühr bei Lösung des Wandergewerbescheins keine Realsteuern im Gegensatz zu dem ortseingesessenen Gewerbe, bei dem teilweise die Realsteuern eine geradezu phantastische Höhe erreicht haben, z. B. in Torgelow, Ueckermünde, Jarmen, Franzburg etc.

Unter Mitbeteiligung der Hauptgemeinschaft des deutschen Einzelhandels ist es gelungen, die Wanderlagersteuer, die als Ausgleich im Jahre 1881 in Preußen eingeführt worden ist, damit die Hausierer nicht vollkommen von jeder Realsteuer frei blieben, inzwischen aber durch die Rechtsprechung des Kammergerichts leider vollkommen aus den Angeln gehoben war, in zwei sehr wesentlichen Bestimmungen zu ergänzen.

Seit dem 8. Juli 1930 ist nämlich wanderlagersteuerpflichtig jeder Auto- oder Fuhrwerkbesitzer, selbst wenn er Lebensmittel bei sich führt. Bisher waren nämlich Lebensmittel befreit. Was dazu führte, daß seit etwa 1926 eine wahre Flut von Lebensmittelhausierern sich über das platte Land ergoß. Die Wanderlager- und Wandergewerbesteuerbestimmungen sind im einzelnen so weittragender Natur, daß sie an dieser Stelle nur erwähnt werden können.

Im übrigen ist die Konkurrenz für den ortseingesessenen Kolonialwaren- und Feinkosteinzelhandel heute stärker denn je, namentlich durch die Konsumvereine, die infolge Wiederaufnahme ihrer Dividenden-Politik große Kreise der Verbraucher an

sich zu fesseln mußten, und ferner auch durch die Filialkonzerne, welche insonderheit durch mannigfache Anwendung von Zugaben aller Art die Kundschaft an sich zogen.

Der ortseingesessene Einzelhandel hat jahrelang den Wettbewerbsmethoden seiner Hauptkonkurrenten mit verschränkten Armen zugesehen. Neuerdings haben sich in rund 30 Orten Pommerns und der Grenzmark recht bedeutend Einzelhandelskreise, teilweise auch unter Hinzuziehung des Bäcker- und Fleischerhandwerks, durch Einführung des organisierten Sparrabatts in der Weise zusammengeschlossen, daß alle Geschäfte am Platze die gleiche Rabattmarke an die Kundschaft bei Barzahlung ausgeben. Dadurch wird besonders auf die Hausfrauen, die ja zu 90 % den gesamten Einkauf tätigen, ein ganz außerordentlicher Reiz ausgeübt, nur in den rabattgebenden Geschäften zu kaufen. Die Umsätze hoben sich auf diese Weise nicht nur merklich und glichen die Aufwendungen für den Rabatt nicht nur aus, sondern schafften darüber guten Gewinn. In der Hauptsache — nämlich in 24 Orten — ist die Einheitsrabattmarke Pommern-Grenzmark auf diese Weise mit bestem Nutzen eingeführt worden. In den anderen sechs Orten waren örtliche Rabattsparvereine auf gemeinnütziger Basis schon vorher gegründet worden. Es steht zu erwarten, daß diese sich in absehbarer Zeit der einheitlichen Bewegung, also dem Rabattsparverein Pommern-Grenzmark, e. V., Sitz Stettin, anschließen werden.

Unbefriedigend ist zur Zeit im höchsten Grade der Verkehr auf den Wochenmärkten. Dienten diese bei ihrer Einrichtung lediglich dazu, dem Landmann Gelegenheit zu geben, seine eigenen Produkte an den Käufer zu bringen, um dadurch laufend das ganze Jahr hindurch etwas Geld in die Hand zu bekommen, das zum großen Teil wieder zu Käufen bei dem ortseingesessenen Gewerbe verwandt wurde; diente somit früher der Wochenmarkt auch dem ortseingesessenen Gewerbe, so sind die Märkte heute vollkommen verwildert und bilden mit ihren zahlreichen von Ort zu Ort ziehenden Markthausierern eine empfindliche Konkurrenz für den ortseingesessenen Geschäftsmann, ohne daß sie zu den kommunalen Lasten betragen.

Ebenso unbefriedigend sind derzeit die Verhältnisse, soweit sie das Offenhalten der Geschäfte an Sonntagen und den Verkauf an Sonnabenden bis etwa 9 Uhr abends in der Erntezeit betreffen. Die Branche steht durchaus auf dem Boden der Sonntagsruhe und des 7 Uhr Ladenschlusses. Für die ländlichen Gemeinden und die kleineren Landstädte ist jedoch ein Sonnabend- und ein etwa zweistündiger Sonntagsverkauf in der Erntezeit eine unbedingte Notwendigkeit.

Sowohl der Rekofei als auch die Hauptgemeinschaft sind zur Zeit bestrebt, die erforderlichen Erleichterungen für den Einzelhandel zu schaffen.

Mit zunehmender Wirtschaftskrise, die viele Existenzen entwurzelte, drangen mehr und mehr ungelernte oder branchenfremde Personen vorzugsweise in den Kolonialwaren- und Feinkost-Einzelhandel ein. Er soll anerkannt werden, daß ein Teil davon in bester Weise sein Geschäft führt und den Ver-

pflichtungen eines ordentlichen Kaufmannes in jeder Beziehung nachkommt.

Der weit überwiegende Teil dieser wesensfremden Elemente hat jedoch das Ansehen der Branche schwer geschädigt. Es ist daher wohl zu verstehen, wenn diese es gern sieht, daß die Lehrlinge sich bei Dienstantritt verpflichten, eine Gehilfenprüfung abzulegen. Zwar muß zugestanden werden, daß jemand mit der Ablegung eines solchen Examens noch kein „Kaufmann“ sein muß. Wenn aber der Lehrling am Schlusse seiner Lehrzeit in einer Reihe von kaufmännischen Disziplinen geprüft wird, so wird er zweifelsohne mit

Rücksicht darauf seine Lehrzeit besser ausnützen, wie wenn diese Pflicht nicht bestände. Andererseits wird sich bei dem auf diese Weise „geprüften“ jungen Kaufleuten ein Standesbewußtsein im Laufe der Zeit durchsetzen, das, weit davon entfernt etwa dünkelt sein zu wollen, für die gesamte Branche von wesentlichem Nutzen sein dürfte.

Schließlich wird auch der Lehrherr mit Rücksicht auf die spätere Prüfung seines Lehrlings auch seiner Ausbildungspflicht in gründlichster Weise nachkommen, um vor der Prüfungskommission mit „seinem Lehrling“ Ehre einzulegen.

Aktuelle Kartellfragen und ihre Bedeutung für den Großhandel.

Von Dr. G. Wieditz.

Die Kartellverordnung mit der Ueberschrift „Verordnung gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen“ sieht eine Reihe von Bestimmungen vor, die wegen ihrer verschiedenartigen Auslegungsmöglichkeit schon zu zahlreichen Entscheidungen und Gutachten des Kartellgerichts geführt haben. Es sind vor allem Streitfälle gewesen, die nach dem § 8 (fristlose Kündigung) und § 9 (Präventivzensur bei Sperrern) entschieden worden sind. Der sog. Kündigungsparagraph (§ 8) hat im Laufe der Zeit an Bedeutung verloren.

Bei der Frage der Berechtigung zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grunde sind zahlreiche Momente zu prüfen, die auf die Abwägung des Interessengegensatzes hinauslaufen. Hat z. B. ein Kartellmitglied in gröblicher Weise schon früher gegen die Kartellbestimmungen verstoßen, so erscheint es nach der Begründung einer Entscheidung vom 12. 6. 1929 (K 280/128) zur Beschwerdeführung wenig legitimiert. Es entspricht auch der ständigen Rechtsprechung des Kartellgerichtes, daß die fristlose Kündigung erst dann ausgesprochen werden kann, wenn das Kartellmitglied vergeblich versucht hat, durch Inanspruchnahme des Verhandlungsweges innerhalb des Kartells Abhilfe zu schaffen, es sei denn, daß ein Versuch in dieser Richtung als von vornherein aussichtslos angesehen werden mußte. Bei der Prüfung der Frage, ob eine unbillige Einschränkung der Bewegungsfreiheit vorliegt, muß auch untersucht werden, ob nicht durch das Kartell ein Schutz gewährt wird für Mitglieder, die vielleicht vor Errichtung des Kartells in Anbetracht irgendwelcher Einflüsse sich in einer bedrängten Wirtschaftslage befunden haben.

Nach § 10 der Kartellverordnung kann auf Antrag des Reichswirtschaftsministeriums das Kartellgericht feststellen, daß die beteiligten Vertragsteile von allen Verträgen, die unter den beanstandeten Voraussetzungen abgeschlossen sind, zurücktreten können, sofern die Bedingungen und die Preisfestsetzung unter Ausnutzung einer wirtschaftlichen Machtstellung geeignet sind, die Gesamtwirtschaft oder das Gemeinwohl zu gefährden. Sind aber diese Geschäftsbildungen später geändert worden, liegt also die Möglichkeit der bezeichneten Gefährdung der Gesamtwirtschaft z. Zt. der Stellung des Antrages nicht mehr vor, so kann über die Wirksamkeit der noch laufenden Verträge nur das zuständige ordentliche Gericht entscheiden.

Für den Großhandel von besonderer Wichtigkeit ist ein Gutachten des Kartellgerichtes vom 3. 3. 1930 betr. Sperrcharakter einer differenzierten Behandlung von Bezugsgemeinschaften gegenüber dem gewerblichen Handel. Nach § 9 der Kartellverordnung sind Sperrern gegenüber Abnehmern oder die Verhängung sperrähnlicher Nachteile einer Vorzensur des Vorsitzenden des Kartellgerichtes unterworfen. Bei der angezogenen Entscheidung des Kartellgerichtes handelt es sich grundsätzlich um die Frage, ob Bezugsgemeinschaften, die den Handel nicht oder nicht im eigentlichen Sinne betreiben, hinsichtlich der Preisstellung oder Rabatt einräumung anders behandelt werden dürfen, als der gewerbliche Großhandel. Bei der Untersuchung des Tatbestandes mußte auf beachtliche wirtschaftliche Momente eingegangen werden, die für die verschiedenen Kreise der Abnehmer durchaus nicht gleichartig sind. Auf Grund seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erfuhr der Großhandel in dem der Entscheidung zu Grunde liegenden Fällen eine be-

vorzugte Behandlung, da anerkannterweise die Funktion des Großhandels in der Förderung des Absatzes, d. h. in der Bearbeitung des Marktes und in der Neuerschließung anderer Marktgebiete liegt. Dieser besonderen Leistung des Großhandels entspricht allgemein seitens der Industrie die Einräumung besonderer Großhandelsrabatte nach dem Prinzip der Leistung und Gegenleistung. Auf diese besondere Vergütung hatten auch Bezugsgemeinschaften, die vor allem nur den bereits vorliegenden Bedarf zusammenfassen, Anspruch erhoben. Anders ausgedrückt: Die Genossenschaften hatten in der Weigerung des Lieferanten, ihnen dieselben Rabatte einzuräumen wie dem gewerblichen Großhandel, die Verhängung einer Sperre im Sinne des § 9 der Kartellverordnung erblickt. Es ergab sich also nach dem Sachverhalt die Frage, ob in der Nichtgewährung von Rabatten an eine Gruppe von Abnehmern ein sperrähnlicher Nachteil zu erblicken ist.

Die frühere Rechtsprechung des Kartellgerichtes hat noch bis in die allerletzte Zeit dahin geurteilt, daß jede wirtschaftserhebliche Differenzierung einen Nachteil von sperrähnlicher Bedeutung darstellt. Für die Frage, welche Differenzierung bereits als wirtschaftserheblich zu bezeichnen ist, können natürlich nur Momente ausschlaggebend sein, die bei jedem Abnehmer immer wieder verschieden sein werden und demzufolge in sehr verschiedenem Grade zur Erschwerung des Geschäftsverkehrs führen können. Werden die Begriffe sehr weitgehend ausgelegt, so muß man vor allen Dingen überlegen, ob der Gesetzgeber tatsächlich schon in geringer Differenzierung Maßnahmen von sperrähnlichem Charakter erblicken wollte. Die Entscheidung über die Auslegung des Begriffs hängt ganz und gar ab von der wirtschaftlichen Beurteilung der Auswirkungen derartiger unterschiedlicher Behandlung der Abnehmer.

Die Wirkung der Bezugsbedingungen auf den gesamten Kreis der betroffenen Abnehmer ist nicht leicht zu beurteilen, zumal es sich in dem der Entscheidung zu Grunde liegendem Falle um durchaus verschiedenartige Wirtschaftsgruppen handelt, für die man einen Vergleichsmaßstab schlecht aufstellen kann. Nach dem Gesetzestext sollen die entsprechenden Wirkungen ausübenden Maßnahmen einer Sperre ähnlich sein, d. h. den Geschäftsverkehr unbillig erschweren, wenn nicht gar unmöglich machen. Also nur in besonders extremen Fällen soll der die gesetzliche Wirkung auslösende Tatbestand erblickt werden, was schon rückschließend aus dem Umstand zu folgern ist, daß die mit der Handhabung der entsprechenden Bestimmungen der Kartellverordnung betrauten Amtsstellen unmöglich eine gewaltige Anzahl von Streitfällen, die dann zur Entscheidung stünde, — z. B. alle Rabatte würden dann der Zensur des Kartellgerichtes unterliegen — bewältigen können.

Praktisch handelt es sich nur um den graduellen Unterschied in der Wirkung beider Maßnahmen: Sperre oder Nachteile von ähnlicher Bedeutung. In der Tat ist es für den wirtschaftlichen Erfolg unerheblich, ob gegen einen Abnehmer die völlige Liefersperre verhängt wird oder ob er hinsichtlich der Preise oder Zahlungsbedingungen so behandelt wird, daß er nicht mehr konkurrenzfähig bleibt.

Die Entscheidung des Kartellgerichtes kommt nun zu dem Ergebnis, daß von einem Nachteil von sperrähnlicher Bedeutung nach § 9 der Kartellverordnung nicht gesprochen werden kann, solange durch die verschiedenartige Behand-

lung Bezugsgemeinschaften aus dem Handel nicht ausgeschaltet werden, vielmehr nur eine Einschränkung des Geschäftsverkehrs und eine Erschwerung des Wettbewerbes bewirkt wird.

Bereits in einer Entscheidung vom 27. 11. 1929 war das Kartellgericht von der früheren Rechtsprechung abgewichen, in dem es feststellte, daß die Differenzierung in dem

der Entscheidung vorliegenden Falle im Hinblick auf die besonderen und zwar unstrittigen Umstände des Falles, insbesondere die Höhe des Rabattes von nur 5%, ungeachtet ihrer für die Antragsgegnerin ungünstigen Wirkungen nicht geeignet wäre, den Geschäftsverkehr zwischen den Verbandsmitgliedern und der Antragsgegnerin in einem der völligen Ausschließung gleichkommenden Umfange zu erschweren.

Der Wechselprozeß vor den Stettiner Gerichten.

Von Rechtsanwalt Dr. Cahn, Stettin.

In Nr. 14 des Ostsee-Handels haben wir auf die Bedeutung der Justizstatistik für die lokale Wirtschafts-erkenntnis einleitend hingewiesen.

Dort ist der Grundgedanke unserer jetzt beginnenden Arbeit auseinandergesetzt und auf die Wechselwirkung zwischen der Rechtspflegertätigkeit und der Wirtschaft hingewiesen. Es sollen nunmehr die wesentlichen statistischen Aufzeichnungen der Stettiner Justizbehörden, die dort über wirtschaftliche Vorgänge erwachsen sind, nach und nach in Form von tabellarischen Übersichten oder graphischen Darstellungen zusammengestellt und als Spiegelbild der örtlichen wirtschaftlichen Vorgänge aufgezeigt und ausgewertet werden. Hierbei bemerken wir nochmals, daß wir für unsere Arbeit auch der Kritik benötigen und für jeden sachlichen Hinweis, der nur der Förderung unserer Arbeit dienlich sein kann, dankbar sind.

Wir beginnen mit einer Uebersicht über das Gebiet der Wechselprozesse. Das Material verdanken wir den zuständigen Stellen der Stettiner Justizverwaltung.

Wie für eine Gesamtwirtschaftsbeobachtung, so sind auch für eine örtliche Beobachtung der Auf- und Abbewegung im Verlauf des wirtschaftlichen Geschehens die Zahlen der Wechselprozesse von großem Interesse. Die Bedeutung, die diese Zahlen haben, sei zunächst an Hand der bei dem Amts- und Landgericht Stettin jeweils eingegangenen Wechselklagen demonstriert. Der wirtschaftliche Gestaltenwandel der Zeiten spiegelt sich hierin in einer nicht zu verkennenden Deutlichkeit.

Bei Betrachtung der amtsgerichtlichen Daten ist folgendes beachtlich: Die Zahlen stimmen nicht genau; es sind kleine Abstriche zu machen, da der Wechsel- und Urkundenprozeß unter einer Rubrik geführt wird. Die Abstriche für den Urkundenprozeß sind aber minimal. Die praktische Erfahrung lehrt, daß der Urkundenprozeß nur selten geführt wird, daß ferner neben dem Wechselprozeß die häufigste, aber relativ wieder seltenere Art der Scheckprozeß darstellt.

Bei dem landgerichtlichen Wechselprozeß sind wir insofern in einer günstigeren Lage, als wir denjenigen Urkundenprozeß ausscheiden konnten, der bei den Zivilkammern geführt wird und nur das enge Gebiet der Rechtsstreitigkeiten von den Kammern für Handelsachen, vor denen der Wechselprozeß zwangsläufig anhängig gemacht werden muß, zu betrachten haben. Auch hier gilt dasselbe, was wir für den amtsgerichtlichen Wechselprozeß gesagt haben. Folglich sind geringe Abstriche in beiden Fällen zu machen, die aber das relative Zahlenbild nicht verschieben können, weil die Relativität der Abstriche konstant bleibt.

Ein Teil, aber bestimmt der kleinste der Wechselprozesse, wird wohl auch im Mahnverfahren erledigt worden sein. Aber diese Form des Rechtsstreits wird hierfür so selten gewählt, daß die Abstriche, die zu machen wären, sehr minimal sind und daß an der Parallelität der Kurven eine Änderung doch nicht zu sehen wäre.

Die Zahl der bei dem Landgericht anhängig gewordenen Wechselprozesse steht im Vergleich zu der weitaus größeren Zahl der amtsgerichtlich anhängig gewordenen im umgekehrten Verhältnis zu den Summen der eingeklagten Beträge. Die Zahlenwerte der eingeklagten Summen lassen sich nicht feststellen, wir können aber die Zäsur deshalb sehen, weil der Höchstbetrag der bei den Amtsgerichten anhängigen Wechselsachen 500.— RM. ist, die bei dem Landgericht anhängigen Wechselsachen sich dagegen auf mehr als 500.— RM. belaufen. Folglich können auch keine Rückschlüsse auf den gesamten jeweiligen Umlauf der Wechsel in der Höhe der Summe aller Geldbeträge gemacht werden, wohl aber bezüglich der Zahl. Die Summe der

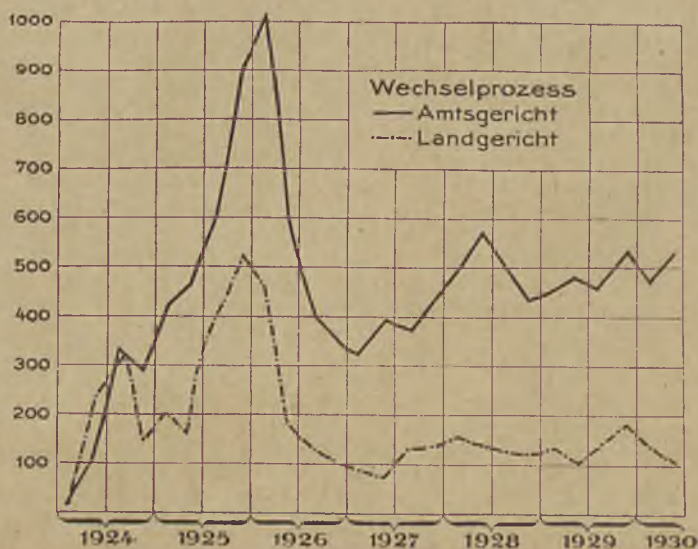
Wechselbeträge würde sich annähernd nur dann feststellen lassen, wenn man wüßte, wieviel Wechselstempelmarken in Stettin zur Ausgabe gelangten.

Dagegen ist der Rückschluß auf die Zahl der protestierten Wechsel ziemlich genau, denn das Gros der nicht-eingelösten Wechsel, sogar der Akzente, geht aus Gründen der Beweissicherung der Präsentation, wie uns aus der Stettiner Praxis bekannt ist, zu Protest. Und was zu Protest geht, wird auch in der Regel eingeklagt werden müssen.

Nicht ersichtlich ist wiederum, wie die Prozesse endeten. Die Regel ist das Versäumnis- und Anerkenntnisurteil. Daß Wechselproteste streitig werden, kommt nur selten vor, hauptsächlich dann, wenn etwa aus dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnis Einwendungen gemacht werden können; dann wird der Wechselprozeß auch in das ordentliche Verfahren übergeleitet werden müssen. Die anderen Fälle sind Behauptungen, das Wechselverhältnis sei fingiert, die sogenannte „Wechselreiterei“, oder der Wechsel sei gefälscht, bezw. die Forderung sei gestundet.

Sehr wichtige Anhaltspunkte geben die Zahlen in ihrer relativen Funktion dafür, welche Bedeutung der Wechsel als Geldersatz bzw. als Kreditinstrument jeweils genießt. Wenn auch der Wechselprozeß das Kriterium des Versagens der Realisierung ist, so zeigt doch das Begeben den Willen zur Schaffung eines Geldersatzmittels. So sehen wir, daß auch fast kaum von den Wechselkreierungen in der Zeit der Inflation, am wenigsten in der Zeit der Hochinflation die Rede sein kann. Bezüglich der großen Zahlen der Wechselprozesse im Jahre 1925 und in den ersten Monaten 1926 ist zu sagen, daß hier die wirtschaftliche Krise der wesentlichste Faktor der Illiquidität der Wechselschuldner ist.

Für die nun folgende Statistik ist noch zu bemerken, daß der Landsgerichtsbezirk territorial größer ist als der Bezirk des Amtsgerichts. Wenn er auch die Amtsgerichtsbezirke Altdamm, Bahn, Cammin, Fiddichow, Gartz a. O., Greifenhagen, Neuwarp, Pasewalk, Penkun, Pölitz, Stepenitz, Stettin, Swinemünde, Ueckermünde und Wollin umfaßt, so spielt der in der Statistik dieser Amtsgerichte erscheinende Wechselverkehr außerhalb der Tore Stettins doch die weitaus geringere Rolle. Die Abstriche sind m. E. immerhin etwas größer als diejenigen, die, wie bereits erwähnt, nach der sachlichen Seite zu machen sind.



Wir lassen nun die Zahlen sprechen.

In die Register, Listen und Tagebücher des Amtsgerichts bzw. Landgerichts Stettin sind in der nachstehend bezeichneten Zeit folgende Neueingänge an Wechsel- und Urkundenklagen eingetragen worden:

A.

Amtsgericht Stettin.

	1923	1924	1925	1926	1927	1928	1929	1930
Januar			145	362	111	145	146	167
Februar	4	34	122	296	108	166	149	145
März			154	361	111	186	155	162
April		27	165	263	105	178	161	146
Mai	2	46	152	169	162	201	156	199
Juni		49	142	177	132	192	156	188
Juli		125	189	166	124	169	136	
August	2	108	161	125	143	152	159	
September		98	235	107	111	181	161	
Oktober		87	237	138	173	152	181	
November	5	87	244	104	118	143	171	
Dezember		116	362	101	157	136	187	

Amtsgericht Stettin.

Vierteljahreszahlen.

1923		1924		1925		1926	
I.	4	I.	34	I.	421	I.	1019
II.	2	II.	122	II.	459	II.	609
III.	2	III.	341	III.	585	III.	398
IV.	5	IV.	290	IV.	843	IV.	343
1927		1928		1929		1930	
I.	330	I.	497	I.	450	I.	474
II.	399	II.	571	II.	473	II.	533
III.	378	III.	502	III.	456	III.	
IV.	448	IV.	431	IV.	539	IV.	

Wir sehen, daß die Kurve in der Nachinflationszeit 1924 im Juni und Juli höhere Zahlen aufzuweisen hat, dann etwas sinkt, aber größere Zahlen zeigt als in den Vormonaten, ab Dezember 1924 steigt, bis sie um die Jahreswende 1925/26 bei einem außergewöhnlichen Höchststande, dessen Ursache die starke Geldnot bildet, kulminiert und dann etwa dem Bilde Anfang 1925 wieder ähnelt.

Einen leichteren Aufstieg der Kurven beobachten wir in der ersten Hälfte 1928, dann ein Abgleiten und in den beiden letzten Jahren ein Auf- und Absteigen. Während in der letzten Zeit, seit Ende 1929/30 die Zahl der landgerichtlichen Prozesse abnimmt, erfahren diejenigen bei dem Amtsgericht einen leichten Aufstieg. Offenbar hängt es mit einer vielleicht etwas vorsichtigeren Kreditgewährung bei der Hingabe ungedeckten Geldes zusammen.

B.

Landgericht Stettin, Kammer für Handelssachen:

Landgericht Stettin.

	1923	1924	1925	1926	1927	1928	1929	1930
Januar			77	178	28	57	60	57
Februar	22	24	52	149	37	41	43	47
März			75	132	27	55	34	35
April		29	55	74	22	43	25	35
Mai	41	88	51	60	22	54	41	39
Juni		104	63	47	34	48	41	31
Juli		133	71	50	29	47	53	
August	11	120	191	37	61	43	49	
September		77	132	39	42	39	44	
Oktober	1	50	141	39	46	49	66	
November		45	178	28	52	44	73	
Dezember		51	208	36	35	32	42	

Landgericht Stettin.

Vierteljahreszahlen.

1923		1924		1925		1926	
I.	22	I.	24	I.	204	I.	459
II.	41	II.	221	II.	169	II.	181
III.	11	III.	330	III.	394	III.	126
IV.	1	IV.	146	IV.	527	IV.	103
1927		1928		1929		1930	
I.	92	I.	153	I.	137	I.	139
II.	78	II.	145	II.	107	II.	105
III.	132	III.	129	III.	146	III.	
IV.	133	IV.	125	IV.	181	IV.	

Diese Kurve zeigt in ihrer Relativität ein ähnliches Bild, wie diejenige des Amtsgerichts.

Stettins Hafenverkehr im ersten Halbjahr 1930.

Bericht der Stettiner Hafengesellschaft m. b. H.

Die Entwicklung des seewärtigen Schiffs- und Güterverkehrs während des 1. Halbjahres 1930 ist durch ein beachtliches Ansteigen der Verkehrsziffern sowohl hinsichtlich des Raumgehalts der ein- und ausgelaufenen Schiffe wie auch der umgeschlagenen Gütermengen gekennzeichnet. Der milde Winter zu Beginn des Jahres dürfte nur zum Teil als Ursache hierfür genannt werden, da das mengenmäßige Mehr vor allem von zwei Güterarten getragen wird, für die der Stettiner Hafen auch sonst als bevorzugter Umschlagsplatz gilt. Das ist das Anwachsen der Getreideausfuhr von 202 000 t im 1. Halbjahr 1929 auf 450 000 t im 1. Halbjahr 1930. (Während des ganzen Jahres 1913 wurden 442 000 t Getreide exportiert). — Dieser Zuwachs ist nicht klimatisch erklärt, sondern er findet seine Begründung in der zunehmenden Bedeutung Stettins als Getreideausfuhrplatz.

Zum andern ist die Einfuhr von Erzen und anderer Schmelzmaterialien in denselben Zeitabschnitten von 330 000 t auf 512 000 t gestiegen. Diese Erscheinung ist darauf zurückzuführen, daß die süd-osteuropäischen Rohstoffverbraucher ihre Werke frühzeitiger als sonst mit Material deckten.

Auch der Umschlag von Kohlen, Holz, Zink und verschiedenen Stückgütern erfuhr eine Belebung, die das Gesamtverkehrsergebnis günstig einflußte.

Der Rückgang der Düngemittelausfuhr bei gleichzeitiger Zunahme der Roh-Phosphat-Einfuhr dürfte lediglich auf die für den Ostseeverkehr typischen saisonweisen Schwankungen zurückzuführen sein, zumal das Schwergewicht dieser Transporte gewöhnlich in die zweite Hälfte des Jahres fällt.

Wir haben des öfteren darauf hingewiesen, daß bei der Beurteilung der Verkehrslage des Stettiner Hafens trotz aller Schwere der Zeit kein Raum für übertriebene pessimistische Betrachtungen bleiben sollte. Wohl ist der Stettiner Hafen als der wichtigste Verkehrsknotenpunkt Osteuropas in die auf dem deutschen Osten besonders schwer lastende Wirtschaftskrise mithineinbezogen. Andererseits sind aber auch sichtliche Kennzeichen dafür vorhanden, daß die Anstrengungen, die zur Hebung der Wettbewerbsfähigkeit unseres Hafens gemacht werden, im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten erfolgreich sind. Die natürlichen und gesunden Grundlagen des Stettiner Hafens mit allen Mitteln moderner Verkehrspolitik weiterfördern, bleibt nach wie vor das dringendste Gebot der Zeit. Die Hilfe für den deutschen Osten findet nicht zuletzt ihre wirksamste Unterstützung in der Hebung der Leistungsfähigkeit seines wichtigsten Verkehrsinstrumentes.

Seeschiffahrt.

In das Wirtschaftsgebiet von Stettin gingen im 1. Halbjahr 2581 Schiffe mit 3 366 392 cbm N. R.

ein, gegen 1583 Schiffe mit 2309406 cbm N. R. in der gleichen Zeit des Vorjahres.

Nach Flaggen geordnet ergibt sich folgendes Bild:

Der seewärtige Schiffsingang Stettins im 1. Halbjahr 1930 nach Zahl, Raumgehalt und Flaggen ist:

Deutsche	Flagge	1788	Schiffe mit	2206575	cbm N.R.
Amerikanische	"	3	"	31530	"
Belgische	"	2	"	1323	"
Dänische	"	305	"	312873	"
Danziger	"	5	"	18465	"
Englische	"	30	"	106551	"
Estnische	"	10	"	12909	"
Finnische	"	24	"	78348	"
Französische	"	1	"	4211	"
Griechische	"	9	"	57710	"
Holländische	"	81	"	8560	"
Japanische	"	1	"	9894	"
Lettische	"	17	"	58786	"
Memeler	"	2	"	2929	"
Norwegische	"	81	"	148654	"
Oesterreichische	"	3	"	1507	"
Panama	"	1	"	736	"
Polnische	"	3	"	15652	"
Russische	"	11	"	27023	"
Schwedische	"	204	"	185095	"

Zusammen 2581 Schiffe mit 3366392 cbm N.R.

Der seewärtige Ausgang betrug in dem gleichen Zeitraum 2577 Schiffe mit 3373730 cbm N. R. gegenüber 1557 Schiffen mit 2277568 cbm N. R. in der gleichen Zeit des Vorjahres.

Einen Ueberblick über die Schiffsbewegung nach Ländern geordnet gibt die folgende Tabelle:

Stettins seewärtiger Schiffsverkehr im 1. Halbjahr 1930 nach Eingang, Ausgang, Zahl, Raumgehalt und Ländern:

	Eingang		Ausgang	
	Schiffe	m	Schiffe	m
Bremen	40	48463	35	71786
Hamburg	206	227816	120	142624
Lübeck	29	16877	31	12638
Mecklenburg	11	14044	5	2651
Nordseehäfen	25	126721	39	115553
Ostpreußen	86	65601	118	79793
Pommern	141	91711	116	70304
Rhein	23	29988	12	14208
Schlew. Holst.	33	30379	40	36291
Asien	—	—	1	14153
Amerika	5	44445	3	29872
Belgien	59	118543	31	65791
Danzig	50	83581	95	209430
Dänemark	873	459535	920	419483
England	105	237155	120	255212
Estland	35	59738	47	76479
Finnland	90	201814	134	280534
Frankreich	3	7452	10	38956
Griechenland	3	22107	—	—
Holland	123	272848	160	370363
Italien	3	15461	1	2590
Japan	5	51412	—	—
Lettland	76	104817	67	116667
Memel	23	24621	13	16601
Mittelm. Häfen	29	101142	—	—

Norwegen	77	"	120370	44	82676
Ostasien	3	"	31825	—	—
Polen	5	"	11062	14	37422
Portugal	—	"	—	1	1588
Rußland	65	"	71979	31	88504
Schweden	398	"	652460	355	748139
Spanien	5	"	22425	5	13422
Zusammen	2581	Schiffe	3366392	2577	m.3373730 cbm N.R.

In der Zeit von Januar bis Juni wurden insgesamt 2368000 t gegenüber 1767000 t in der gleichen Zeit des Vorjahres umgeschlagen. Hiervon entfallen auf die Einfuhr 1426000 t (1929: 1222000 t) und auf die Ausfuhr 942000 t (1929: 645000 t).

Die Entwicklung der Ein- und Ausfuhr einiger Hauptgüterarten gestaltete sich wie folgt:

	Einfuhr		I. Halbjahr	
	1930	1929	1930	1929
Erze	512000 t	330000 t	330000 t	330000 t
Kohlen	291000 t	245000 t	245000 t	245000 t
Phosphate	96000 t	92000 t	92000 t	92000 t
Sojabohnen und Leinsaat	68000 t	86000 t	86000 t	86000 t
Getreide	17000 t	10000 t	10000 t	10000 t
Alteisen	22000 t	38000 t	38000 t	38000 t
Holz	77000 t	34000 t	34000 t	34000 t
Heringe	18000 t	17000 t	17000 t	17000 t
Zellulose	17000 t	16000 t	16000 t	16000 t
Sonst. Güter	325000 t	264000 t	264000 t	264000 t
	Ausfuhr		I. Halbjahr	
	1930	1929	1930	1929
Getreide	450000 t	202000 t	202000 t	202000 t
Zucker	146000 t	135000 t	135000 t	135000 t
Mehl	35000 t	33000 t	33000 t	33000 t
Zink	27000 t	17000 t	17000 t	17000 t
Zement	16000 t	15000 t	15000 t	15000 t
Düngemittel	10000 t	15000 t	15000 t	15000 t
Sonst. Güter	258000 t	228000 t	228000 t	228000 t

Binnenschifffahrt.

Wenn auch das Ergebnis des Güterverkehrs auf den Binnenwasserstraßen sich gegenüber dem 1. Halbjahr des Vorjahres um 395000 t verbessert hat, so ist dieses günstige Ergebnis in erster Linie auf den milden Winter zurückzuführen, der diesmal keine Stilllegung der Kahnfahrten mit sich brachte. Die gegen Ende der Berichtszeit eintretende Versommerung, die zur vollständigen Stilllegung der Oder-Schifffahrt führte, zeigt aber wieder mit aller Deutlichkeit, wie wichtig eine Beschleunigung des Oder-Ausbaues nicht nur für den Stettiner Hafen, sondern für die wirtschaftliche Belebung des Ostens überhaupt ist.

Der Stettiner Kahnumschlag (ohne Durchgangsverkehr)

		Insgesamt	
I. Halbj. 1930	Eing. 789000 t,	Ausg. 564000 t	= 1353000 t
I. „ 1929	„ 530000 t,	„ 428000 t	= 958000 t

Das Handelsabkommen mit Finnland.

Durch die Gefahr einer Kündigung des deutsch-finnischen Handelsvertrages, die nach den Presse-nachrichten der letzten Tage nahegerückt erscheint, werden auch die Interessen des Seehafens Stettin, seines Verkehrsgewerbes, seines Handels und seiner Industrie auf das allerempfindlichste berührt.

Die handelsvertragliche Regelung mit Finnland stammt aus dem Jahre 1926; am 26. Juni d. Js. wurde ein vorläufiges Handelsabkommen zwischen

dem Deutschen Reich und Finnland abgeschlossen. Dieses Abkommen erwies sich im Zusammenhang hauptsächlich mit den Maßnahmen des Reichs zur Stützung der Landwirtschaft als revisionsbedürftig, so daß es zu neuen Verhandlungen kam, die am 25. November 1929 in Berlin ihren Abschluß fanden. Ihr Ergebnis war ein Zusatzabkommen zu dem erwähnten schon bestehenden Verträge, das finnische-seits bereits ratifiziert worden ist. Dieses Zu-

satzabkommen mit Finnland sah in Durchführung eines Gesetzes über die Zollerhöhung für Butter vom Juli 1929 den Fortfall des bisherigen Butterzoll von RM 27,50 und seine Erhöhung auf RM 50,— vor. Vom Jahre 1934 ab sollte dann der deutsche Butterzoll RM 40,—, vom Jahre 1936 ab RM 30,— betragen. Deutschland machte eine Reihe von Genugeständnissen; u. a. sollten der bisherige Vertrag und das Zusatzabkommen bis 1935, die Abreden über den Butterzoll und einige andere Punkte bis 1937 gelten. In dem bereits bestehenden Handelsvertrag war die Herabsetzung des Zolles für Hartkäse aller Art auf RM 20,—, in Einzelpackungen auf RM 30,— vereinbart. Auch diese Bindungen bleiben daher bis 1935 bestehen. Es ist nun auf die Stellungnahme der Landwirtschaft zurückzuführen, wenn sie, so überraschend dies klingt, die Inkraftsetzung des erhöhten Butterzolls, wie sie in dem finnischen Abkommen verankert war, mehr und mehr hinauszögern läßt, während sie doch bei schleuniger Verabschiedung des Abkommens schon seit etwa einem halben Jahre mit dem erhöhten Butterzoll und dementsprechend sicherlich auch mit einer stark verringerten Buttereinfuhr rechnen könnte. Die Zurückhaltung der Landwirtschaft erklärt sich indessen daher, daß sie befürchtet, daß infolge der fünfjährigen Bindung der Finnland zugestandenen Vertragszölle, so insbesondere auch der erwähnten Bindung der Käsezölle, die finnische Molkereiwirtschaft während dieser 5 Jahre sich auf Käseerzeugung anstelle der Verbutterung von Milch umstellen könnte. Es wurden erneute Verhandlungen angeknüpft, die aber zunächst zu keinem Ergebnis führten. Erst nochmalige von privater Seite angeknüpfte Verhandlungen schienen zunächst eine Einigung zu ergeben. Der Inhalt dieser Einigung ging nach den vorliegenden Pressenachrichten dahin, daß die deutsche Landwirtschaft der finnischen Privatwirtschaft den Absatz eines beträchtlich größeren Quantums Butter, Quark und Käse als bisher für die Dauer der Handelsvertrags garantierte unter der Voraussetzung, daß der finnische Reichstag eine Aenderung des Zusatzabkommens von 1929, worin die Freigabe der Butter-, Käse- und Oleomargarinebindungen ausgesprochen wird, annimmt. Andererseits sollte Deutschland auf die für Kleie und stickstoffhaltige Düngemittel in diesem Abkommen erzielten Vorteile verzichten.

Die Nachricht von diesen Abmachungen hat zu den lebhaftesten Protesten von Seiten anderer Länder, namentlich seitens der Niederlande geführt. Es muß zumindest auch dahin gestellt bleiben, ob derartige Privatabmachungen geeignet sind, das handelspolitische Verhältnis Deutschlands zu den mit ihm Außenhandel treibenden Ländern zu verbessern. Allerdings hat die Opposition dieser Länder gegen die erwähnten Vereinbarungen teilweise Formen angenommen, die, wie immer man sich stellen mag, vom deutschen Standpunkt aus keinesfalls gebilligt werden können. So hat Holland zu Boykottmaßnahmen gegen Deutschland aufgerufen, zu Maßnahmen, die, wie betont werden muß, sich gegen etwas richten, was noch gar nicht in Kraft ist. Es soll indessen auf die Frage der Zweckmäßigkeit der fraglichen privaten Vereinbarungen hinsichtlich der festen Abnahme von Butter und Käse

von den finnischen Produzenten in diesem Zusammenhang nicht näher eingegangen werden.

Vor allem deshalb, weil sich die Situation nach den letzten vorliegenden Nachrichten plötzlich wieder geändert hat. Danach sind die privaten Verhandlungen mit Finnland im letzten Augenblick noch wieder gescheitert. Eine Klärung der deutsch-finnischen Handelsvertragsbeziehungen ist mithin bisher noch nicht erfolgt, und die Möglichkeit einer Kündigung des Handelsvertrages mit Finnland erscheint bedenklich nahegerückt. Die maßgebenden deutschen Spitzenverbände, u. a. auch der Deutsche Industrie- und Handelstag, die Spitzenorganisation der deutschen Handelskammern, haben sich bereits mit aller Energie gegen eine etwaige Kündigung mit allen ihren unabsehbaren wirtschaftlichen Folgen ausgesprochen. Diesem Protest hat sich auch die Industrie- und Handelskammer zu Stettin angeschlossen. Wenn ein geordnetes handelspolitisches Verhältnis mit Finnland überhaupt für die gesamte deutsche Wirtschaft, namentlich für den deutschen Handel und die deutsche Industrie, von großer Wichtigkeit ist, so ist dies in besonders hohem Maße für Stettin der Fall, über dessen Hafen sich ein großer Teil des Güteraustausches Deutschlands mit Finnland zieht und dessen Handel und Industrie teilweise in engster wirtschaftlicher Verketzung mit Finnland stehen. Es handelt sich hier nicht einmal so sehr um die Buttereinfuhr aus Finnland, die, soweit Deutschland überhaupt aus Finnland Butter einführt, sich allerdings fast ausschließlich über Stettin vollzieht, wie die nachstehenden Zahlen zeigen:

Seewärtige Buttereinfuhr aus Finnland.

	in Stettin	in Deutschland
1927	3 216 t	3 935 t
1928	2 983 t	3 124 t
1929	4 053 t	4 462 t

Innerhalb der Gesamteinfuhr von Butter des Stettiner Hafens spielen diese Mengen finnischer Butter zwar eine nicht unwesentliche, aber auch nicht ausschlaggebende Rolle.

Gesamteinfuhr von Butter

	in Stettin	in Deutschland
1927	24 273 t	108 266 t
1928	26 147 t	126 553 t
1929	24 525 t	134 367 t

Stettin ist darüber hinaus in hohem Maße an dem deutsch-finnischen Güteraustausch überhaupt beteiligt. Es ist hier denn auch immer als besonders erfreulich vermerkt worden, daß die Intensität dieses Güteraustausches, soweit er sich über Stettin vollzieht, in den letzten Jahren im allgemeinen eine klar erkennbare aufsteigende Linie zeigt:

	Einfuhr	Ausfuhr
1924	69 850 t	171 332 t
1925	239 268 t	83 591 t
1926	196 652 t	152 020 t
1927	201 979 t	90 253 t
1928	269 711 t	111 823 t
1929	200 700 t	154 907 t

Anschließend seien auch die Zahlen des gesamten Güteraustausches zwischen Deutschland und Finnland in den letzten Jahren wiedergegeben, aus denen sich klar ergibt, wie überaus wesentlich die Beteiligung Stettins an diesem gesamten deutsch-finnischen Güteraustausch ist:

	Einfuhr	Ausfuhr
1927	1 206 767 t	467 415 t
1928	1 459 897 t	639 648 t
1929	1 186 299 t	616 731 t

Danach sind beispielsweise im Jahre 1929 über $\frac{1}{6}$ der deutschen Einfuhr aus Finnland, fast $\frac{1}{4}$ der deutschen Ausfuhr nach Finnland über den Stettiner Hafen gegangen! Es bedarf keiner weiteren Ausführungen, daß eine Kündigung des deutsch-finnischen Vertrages für diesen Verkehr, der sich so erfreulich entwickelt hat, eine schwere Belastungsprobe bilden wird, wie andererseits zu erwarten ist, daß die Kündigung des Vertrages überhaupt den Konkurrenzländern Deutschlands auf dem finnischen Markt, insonderheit England, zugute kommen wird.

Darüber hinaus würde die Kündigung des Vertrages, wie sie heute von der Landwirtschaft angestrebt wird, aber nicht nur eine Gefährdung und Erschwerung der deutsch-finnischen Beziehungen allein, sondern auch eine Erschütterung des gesamten handelspolitischen Systems, das Deutschland sich mühsam seit Wiedererlangung seiner Handlungsfreiheit auf diesem Gebiet aufgebaut hat, bedeuten. Die von verschiedenen Ländern erhobenen Vorwürfe gegen die deutsche Handelspolitik, die, wie bereits erwähnt, aus Anlaß der privatwirtschaftlichen Verhandlungen mit Finnland namentlich aus Holland, aber auch aus den skandinavischen und anderen Ländern laut geworden sind, werden durch eine etwa vom Zaun gebrochene Kündigung des deutsch-finnischen Handelsvertrages nur neue Nahrung erhalten. Das Ausland muß den Eindruck gewinnen, daß Deutschland beabsichtigt, sich überhaupt von den Zollabmachungen, wie sie auch noch mit anderen Ländern auf agrarischem Gebiet getroffen worden sind, freizumachen. Die Landwirtschaft hat in der Öffentlichkeit ja mit aller Deutlichkeit den Standpunkt vertreten, daß das Zusatzabkommen mit Finnland nicht vor dem 1. 10. 1935, die Bestimmung über den Butterzoll nicht vor dem 1. 10. 1937 kündbar sind, und daß daher die Annahme dieses Zusatzabkommens, da sämtliche anderen Handelsverträge, die zurzeit noch laufen, im Jahre 1932 spätestens kündbar werden, der deutschen Handelspolitik auf wichtigem Gebiet für 3 bis 5 Jahre erneute Fesseln anlegen wird. Die Landwirtschaft ist daher der Ansicht, daß es, wenn es nicht noch im letzten Augenblick gelingt, die privaten Verhandlungen zum erfolgreichen Abschluß zu bringen, keine andere Möglichkeit als die Kündigung des Vertrages gibt. Hieraus ist ohne weiteres ersichtlich, daß die Landwirtschaft, ausgehend von dem deutsch-finnischen Vertrag, sich weitere handelspolitische Ziele gesetzt hat, daß sie zumindest die völlige Freiheit der Butter- und auch der Käsezölle will und sie den Gedanken an eine Kündigung der in dieser Hinsicht noch gewisse Bindungen enthaltenden Handelsverträge mit anderen Ländern, namentlich Holland, der Schweiz und Italien, ernsthaft in Rechnung zieht. Vom Standpunkt des überwiegenden Teils der deutschen Wirtschaft, vom Gesichtspunkt auch des deutschen Arbeitsmarkts, der durch die deutsche Ausfuhrindustrie immer noch eine erhebliche Entlastung erfährt, muß diesen weitgehenden Wünschen mit allem Nachdruck entgegengetreten werden, wie dies ja in den letzten Wochen von den maßgebenden Organisationen der deutschen Wirtschaft auch bereits geschehen ist. Für die Land-

wirtschaft sollen alle diejenigen Maßnahmen getroffen werden, die ihr in ihrer heutigen schwierigen Lage zu helfen geeignet sind; dieser Standpunkt ist hier gerade auch in Stettin immer von der amtlichen Wirtschaftsvertretung eingenommen worden, da man sich der engen Verkettung zwischen Handel und Industrie einerseits und der Landwirtschaft andererseits hier vollkommen bewußt ist. Die zu treffenden Maßnahmen finden aber ihre natürliche Begrenzung in den vitalen Interessen der übrigen deutschen Wirtschaft, namentlich des Ausfuhrhandels und der Ausfuhrindustrie, dann aber auch der großen Verkehrsunternehmungen, die durch die jetzt von der Landwirtschaft geforderte Wirtschaftspolitik, wie sie in der verlangten Kündigung des deutsch-finnischen Vertrages zum Ausdruck kommt, in für sie lebenswichtigen Belangen geschädigt werden. Es ist darauf hinzuweisen, daß ungeachtet der Zunahme der wirtschaftlichen Notstände in den letzten Jahren in Deutschland die Entwicklung der Ausfuhr immer noch einer der wenigen günstigen Posten ist und daß es gerade durch die Steigerung der Ausfuhrziffern möglich gewesen ist, die schlimmsten Krisenerscheinungen in der Beschäftigung der Industrie vielfach noch abzuwenden. Diese heute noch bestehende, wenn auch durch die Maßnahmen des Auslandes und die schlechte Marktlage bereits wesentlich erschwerte Ausfuhrentwicklung würde völlig verkümmern, wenn das Reich selbst dazu übergeht, die durch unsere bisherige Handelsvertragspolitik geschaffenen Ausfuhrmöglichkeiten zu vernichten. Der Fortfall des deutsch-finnischen Handelsvertrages, die Möglichkeit der Kündigung weiterer Verträge und die zu befürchtende sehr erhebliche Einschränkung der deutschen Ausfuhr nach Holland, den skandinavischen Ländern und auch anderen Ländern, deren Gegenmaßnahmen zu erwarten sind, würden mit Sicherheit zur Folge haben, daß die deutsche Ausfuhrindustrie in ihrem Warenumsatz empfindliche Einbuße erleidet und daß der Arbeitsmarkt wiederum durch Hunderttausende von zusätzlichen Arbeitslosen verschlechtert wird. Eine derartige Politik ist im Augenblick und angesichts der ohnehin so erheblichen Zuspitzung der Situation der deutschen Wirtschaft nicht tragbar und nicht vertretbar. Es muß daher der dringenden Erwartung Ausdruck gegeben werden, daß die Reichsregierung von einer Kündigung des Handelsvertrages mit Finnland absieht und von der ihr vom Reichstag erteilten Ermächtigung Gebrauch macht, das Zusatzabkommen zum deutsch-finnischen Handelsvertrag zu ratifizieren. Die deutsche Regierung ist hierzu sehr wohl in der Lage, da der Reichstag noch kurz vor seiner Auflösung den finnischen Vertrag gebilligt hat. Die eindrucksvollen Kundgebungen, die jetzt von zahlreichen berufenen Wirtschaftsvertretungen gegen eine Kündigung des Finnensvertrages an ihre Adresse gerichtet worden sind, werden hoffentlich auch sie die zahllosen großen Gefahren erkennen lassen, die mit einer Kündigung verknüpft sind, und sie den einzigen Weg beschreiten lassen, auf dem unabsehbare Konsequenzen für die deutsche Wirtschaft allein vermieden werden können. S.

Bitte bei Anfragen stets auf den Ostsee-Handel Bezug nehmen!

Der Schutz der Landwirtschaft in Estland und Lettland.

Die Agrarkrise in den baltischen Staaten. — Getreidemonopol und Erhöhung der Agrarzölle in Estland. — Maßnahmen zum Schutz der Getreidewirtschaft und Ausfuhrprämien für Butter und Bacon in Lettland.

Der katastrophale Sturz der Preise für landwirtschaftliche Produkte, insbesondere für Getreide, auf dem Weltmarkt, hat die seit Jahren bestehende Agrarkrise in den baltischen Ländern wesentlich verschärft, so daß schließlich einschneidende Maßnahmen zum Schutze der schwer gefährdeten Landwirtschaft, vor allem in Estland und Lettland, sich nicht mehr länger hinausschieben ließen.

Das Ergebnis der langwierigen Beratungen zwischen der Regierung, den Parteien und den landwirtschaftlichen Organisationen in Estland ist das vom Parlament am 12. Juli d. J. angenommene „Getreideschutzgesetz“, das die Einführung eines Roggenmonopols in Estland vorsieht. Die Einfuhr von Roggen und Roggenmehl wird darin als Alleinrecht des Staates erklärt, das dieser entweder selbst oder im Wege der Lizenzerteilung an Privatpersonen bzw. -firmen ausübt. Der Regierung steht das Recht zu, auch die Einfuhr, den Ankauf und den Verkauf von Weizen und den daraus hergestellten Erzeugnissen zu regeln. Der Staat ist verpflichtet, das gesamte über den Eigenbedarf der Landwirte hinausgehende Korngetreide zu festen Preisen anzukaufen, die entsprechend den durchschnittlichen Gestehungskosten des Roggens festgesetzt werden. Der Staat kann dieses Recht auf Grund von Verträgen an Privatpersonen bzw. -firmen übertragen. Privatpersonen und -firmen, die Roggen und Roggenmehl vom Staat oder auf Grund von Verträgen mit dem Staat bei den Landwirten ankaufen, erhalten vom Wirtschaftsministerium eine Lizenz für die Einfuhr ausländischen Roggens, wobei die Lizenz unübertragbar ist. Wieviel Auslandsroggen der Inhaber einer solchen Lizenz importieren darf, setzt die Regierung nach Feststellung der einheimischen Ernte fest. Die beim Handel und bei den Mühlen vorhandenen Roggen und Roggenmehlvorräte werden registriert und entweder auf die zukünftige Einfuhr berechnet oder aber mit einer Steuer bis zu 5 Cents pro kg belegt.

Ogleich für die Inkraftsetzung des Roggenmonopols eine Frist bis zum 15. August d. J. festgesetzt ist, hat die estländische Regierung das Getreideschutzgesetz bereits mit Wirkung vom 20. Juli d. J. rechtswirksam gemacht. Die Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz sind im wesentlichen schon ausgearbeitet. Die Registrierung der im Lande vorhandenen Vorräte an Auslandsroggen ist bereits zum 1. August vorgesehen. Die Einfuhr ausländischen Roggens nach Estland ist gerade im laufenden Jahr stark gewachsen. Während die durchschnittliche Roggeneinfuhr in den letzten 5 Jahren etwa 35 000 to betrug, sind im Jahre 1929 63 132 to, im laufenden Jahr aber bis Mitte Juli bereits 40 756 to eingeführt worden. Die Lagervorräte sind indessen keineswegs besonders groß, da der größte Teil des Auslandsroggens auf dem flachen Lande als Viehfutter verwendet worden ist. Die Menge des im Inlande anzukaufenden Roggens will die Regierung im Wege einer Enquete feststellen, die bis zum 20. August durchgeführt werden soll. Nach dem Ergebnis der Enquete wird der Ankaufspreis und das Mengenver-

hältnis des einheimischen zum eingeführten ausländischen Roggen festgesetzt werden. Der Getreideankauf im Inlande und der Import soll unter Kontrolle des Wirtschaftsministeriums durch Privatfirmen erfolgen.

Neben der Einführung des Roggenmonopols hat die estländische Regierung neuerdings die Zölle für verschiedene Agrarprodukte erhöht bzw. neu eingeführt. Am 17. Juli sind die erhöhten Schmalzölle in Kraft getreten. Am 22. Juli hat die estländische Regierung die Einführung von Gerstenzöllen beschlossen und damit eine seit langer Zeit bestehende Forderung der Landwirte erfüllt.

Mitte Juli hat das lettländische Landwirtschaftsministerium einen Gesetzentwurf fertiggestellt, der auf ähnlicher Grundlage wie das estländische Getreideschutzgesetz aufgebaut war und ein Staatsmonopol auf den Roggen- und Weizenimport vorsah. Dieses Monopolprojekt hat in lettländischen Wirtschaftskreisen große Erregung hervorgerufen. Aber auch in der Presse wurde nachdrücklich vor der Einführung eines Getreidemonopols gewarnt, indem auf die unbefriedigenden Ergebnisse der bisherigen Monopolexperimente in Lettland hingewiesen wurde. Das Monopolprojekt wurde denn auch von den Koalitionsparteien abgelehnt, und statt dessen ist vor einigen Tagen ein Gesetzentwurf auf wesentlich anderer Grundlage zur Annahme gelangt. Danach wird das Ministerkabinett ermächtigt, die Beimahlung von ausländischem Brotgetreide (Roggen und Weizen) zum inländischen Brotgetreide anzuordnen. Hierbei soll der Prozentsatz an ausländischem Brotgetreide 60% nicht übersteigen. Der Handel mit inländischem Getreide soll frei bleiben. Für das inländische Getreide sollen weitgehende Lombardierungsmöglichkeiten geschaffen werden, wobei Vorzuschüsse bis zur Höhe der durchschnittlichen Marktpreise gewährt werden sollen. Diese Durchschnittspreise werden alljährlich vom Ministerkabinett entsprechend den Preisen auf dem Weltmarkt festgesetzt. Der Import von Roggen und Weizen wird nur Personen und Firmen gestattet, die eine bestimmte Menge Inlandsgetreide erworben haben. Alle Getreidefirmen und Mühlen haben auf Anforderung des Landwirtschaftsministeriums ihre Getreidevorräte anzugeben.

Dieses Gesetz, das vom Ministerkabinett auf dem Verordnungswege erlassen werden wird, stellt einen Kompromiß dar, der keine der Parteien vollkommen befriedigt. Es ist nicht ausgeschlossen, daß es infolgedessen schon nach dem Zusammentritt des Parlaments im Herbst einschneidende Änderungen erfahren wird. In lettländischen Wirtschaftskreisen begegnet das Gesetz vielfach scharfer Gegnerschaft, da man davon eine starke Einengung der Betätigung des Getreidehandels erwartet. Es kann indessen nicht bestritten werden, daß das Gesetz den Landwirten durch die Einräumung der weitgehenden Lombardierungsmöglichkeiten erhebliche Vorteile bietet und daß die übermäßige Ein-

fuhr von Auslandsgetreide künftig unterbunden wird.

In einer dieser Tage abgehaltenen Konferenz der Regierung mit Vertretern der Koalitionsparteien wurde ferner geschlossen, den Butterproduzenten bis zur Verabschiedung der entsprechenden

Gesetze im Parlament Prämien in Höhe von 20 Santim pro kg Exportbutter I. Sorte zu gewähren, den Butterproduzenten in Lettgallen Prämien von 30 Santim pro kg. Die Prämien sollen rückwirkend zum 1. April d. J. unabhängig vom Butterpreis auf dem Weltmarkt gezahlt werden.

Die Handelsflotte Polens.

Von Dr. Peter-Heinz Seraphim.

Der Eintritt Polens in den Kreis der internationalen Seeinteressen ist das Programm der polnischen Regierung, seit durch Schaffung des Weichselkorridors Polen in die Reihe der seefahrenden Staaten eingetreten ist. Nicht allein durch die Förderung des Gdinger Hafenbaus, durch Vorzugstarife für den Warenumschlagsplatz Gdingen, durch Heranziehung der anderen seefahrenden Nationen an diesen polnischen Hafen kann aber dieses Ziel erreicht werden. Die Schaffung einer eigenen Handelsflotte ist bisher jeder polnischen Regierung als unerlässlich erschienen, wenn auch die wirtschaftlichen Schwierigkeiten die Durchführung dieses Zieles immer aufs Neue erschwert haben. In der polnischen amtlichen Zeitschrift „Polska Gospodarcza“ gibt S. Kosko einen Ueberblick über den augenblicklichen Stand und die nächsten Aussichten der Vermehrung der polnischen Handelsflotte, die als Bilanz einer zehnjährigen Schifffahrtspolitik des polnischen Staats angesehen werden kann.

Danach verfügt Polen heute über folgende Einheiten einer Handelsflotte, deren Grundlagen Polen durch die Bestimmungen des Versailler Traktats geschaffen wurden und die im Laufe der Zeit durch allerdings mehr zufällige als planmäßige Ankäufe skandinavischer und englischer Frachtschiffe erweitert wurden: 2 Motorsegler mit 2800 Br.-Reg.-To., 1 Seeschlepper mit 170 Reg.-To., 5 Hafenschlepper mit 256 Reg.-To., 18 Frachtschiffe mit zusammen 36 000 Reg.-To., 5 Passagierschiffe mit 16 000 Reg.-To., und 3 Leichter mit 500 Reg.-To. Dies der Bestand am 1. Januar dieses Jahres. Inzwischen sind noch einige Vermehrungen eingetreten: im März wurden 3 bisher dänische Dampfer von insgesamt 20 000 Reg.-To. übernommen, die bisher den Auswanderer-Passagierverkehr von Gdingen nach Amerika bewältigten und einer dänisch-polnischen Gesellschaft gehörten. Nachdem Polen die Aktienmehrheit der Gesellschaft gekauft hatte, wurde auf diesen drei Dampfern die polnische Fahne gehißt. Außerdem wurde im Mai noch ein

kleiner englischer Dampfer von 770 To. von Polen angekauft.

Rechnet man dazu noch 2 jetzt noch im Bau befindliche je 3000 To. große Frachtdampfer hinzu, so erhält man eine Gesamttonnage der polnischen Handelsflotte von gegen 75 000 Br.-Reg.-To. Die Vermehrung der polnischen Handelsflotte im laufenden Jahre soll etwa 15 000 To. betragen, wovon 6000 To. auf die erwähnten im Bau befindlichen Frachtdampfer und etwa 8000 To. auf 5 neuanzukaufende Frachtdampfer entfallen.

Es ist selbstverständlich, daß der polnische Staat für die Entwicklung eigener Reedereien durch Bereitstellung von Krediten oder aber direkt durch Beteiligung von Staatsmitteln sorgt. Dem Staat selbst gehören 2 Motorsegler, 1 Seeschlepper und 3 Hafenschlepper, während 5 Passagierdampfer und 9 Frachtschiffe im Besitz der Reederei Zegluga Polska sind. Ueber die größte Tonnage verfügt die polnisch-skandinavische Transportgesellschaft, deren Frachtdampfer vorzugsweise den Erztransport und Kohletransport mit Schweden vermitteln und die über 5 Frachtschiffe, 2 Hafenschlepper und 3 Leichter verfügen. Die polnisch-britische Gesellschaft verfügt außerdem noch über 4 Frachtschiffe. Beim polnischen staatlich subventionierten Reedereibetrieb ist eine gewisse Zurückhaltung im Risiko nicht zu verkennen, insofern wenigstens, als vorzugsweise ältere Schiffe angekauft werden und man sich auch in der Größe der Schiffe (das größte Schiff der polnischen Handelsflotte hat 3500 Reg.-To.) eine gewisse Beschränkung auferlegt. Das dürfte allerdings auch auf die Hafenverhältnisse in Gdingen zurückzuführen sein.

Gewiß sind das alles nur Anfänge, und im Vergleich mit anderen seefahrenden Nationen ist die Zahl und die Tonnage der polnischen Handelsflotte gering. Auch der Jahreszuwachs erscheint nicht so bedeutend. Aber man muß sich doch vor Augen halten, daß hinter der polnischen Handelsflotte der polnische Staat steht, der schon aus politischen Prestigegründen eine Forcierung in der Erweiterung der Handelsflotte erstrebt.

Wirtschaftliche Nachrichten

Schweden.

Neues Handelsabkommen zwischen Schweden und Rumänien. Nach einer Meldung aus Stockholm ist am 26. Juli in Bukarest zwischen Schweden und Rumänien ein provisorisches Handelsabkommen unterzeichnet worden. Es tritt am 1. September 1930 in Kraft und gilt bis zum 1. April 1931. Es ist aufgebaut auf dem Grundsatz der Meistbegünstigung.

Weiterer Rückgang der schwedischen Erzvers Schiffungen. Nach einer Meldung aus Stockholm betrug die Verschiffung

der Grängesberggesellschaft im Juli 773 000 Tonnen Erz gegen 803 000 Tonnen im Monat zuvor und 1 128 000 Tonnen im Juli 1929.

Die Einnahmen der schwedischen Handelsflotte im Jahre 1929. Ueber das Betriebsergebnis der schwedischen Handelsflotte im Jahre 1929 hat das Handelsamt in Stockholm auf Grund der von schwedischen Reedereien erhaltenen Auskünfte eine Statistik ausgearbeitet, welche nur Schiffe von 20 Nettotonnen und mehr umfaßt, dagegen die Fährverbindungen Kopenhagen—Malmö sowie Trelleborg—Saßniz

unberücksichtigt läßt. Wir entnehmen der Arbeit folgende Angaben:

Die Bruttoeinnahmen der schwedischen Handelsflotte aus Güterfrachten, Passagier- und Postbeförderung beliefen sich im Jahre 1929 auf 319,6 Mill. Kr. gegen 290,2 Mill. Kr. im Jahre zuvor. Das ergibt also ein Mehr von 10 Prozent. Die Einnahmen aus Timecharterfrachten sind von 13,18 auf 15,14 Mill. Kr. oder um 14,9 Prozent gestiegen.

Von den verschiedenen Einnahmeposten zeigen Güterfrachten die größte Zunahme, nämlich um 28,2 auf 292,2 Mill. Kr. Die Passagierabgaben sind um 1,1 auf 27 Mill. Kr. und die Postbeförderungsabgaben um 119 000 auf 4 102 911 Kr. gestiegen.

Vergleicht man die Frachteinnahmen aus der in- und ausländischen Fahrt, so ergibt sich, daß der letzteren fast die gesamte Steigerung zu verdanken ist. Der größte Teil der Zunahme entfällt auf Güterfrachten und zwar 27,6 Mill. Kr., während die Passagier- und Postbeförderungsabgaben nur wenig angewachsen sind.

Die schwedische Handelsflotte hat in ausgedehntem Maße auf ausländischer Fahrt Verwendung gefunden. Nicht weniger als 86,8 Prozent der vereinnahmten Bruttofrachten entstammen dieser Beschäftigung. Der weitaus größte Teil der Frachtbeförderung entfiel auf den Verkehr zwischen dem Ausland und Schweden, denn in der Fahrt zwischen ausländischen Häfen ist die Flotte Schwedens nicht annähernd in dem Maße verwendet worden wie die Tonnage der Nachbarländer. Auf die durch ausländische Fahrt verdienten Frachten entfielen 43,4 Prozent.

Auf der Fahrt zwischen Schweden und dem Auslande sind im vorigen Jahr 157,1 Mill. Kr. verdient worden gegen 145,2 im Jahre 1928.

Die schwedische Handelsflotte erfuhr 1929 einen Zuwachs um rund 78 000 Br.-To.; die nach dem Auslande ein- und auskarierte Tonnage vergrößerte sich um 15 Prozent. Dieser bedeutende Aufschwung der Schifffahrt im Jahre 1929 ist auf die Behinderung durch große Arbeitskrisen bei den wichtigen Exportindustrien im Jahre zuvor zurückzuführen. Immerhin hat auch das Jahr 1929 künstliche Hemmungen durch die schwierigen Eisverhältnisse im Februar und März zu verzeichnen gehabt.

Der schwedische Industrieverband prophezeit eine Konjunkturbesserung. Dem Augustheft der vom Schwedischen Industrieverband (Sveriges Industriförbund) herausgegebenen Zeitschrift „Det ekonomiska läget“ entnimmt „Sydsv. Dagbladet“ eine Beurteilung der weiteren Entwicklung der Wirtschaftslage, die wegen der darin ausgesprochenen verhältnismäßig zuversichtlichen Auffassung zweifellos umso mehr Aufsehen erregen dürfte, als die dahinterstehenden Kreise sicher als die seriösesten und vorsichtigsten angesprochen werden können.

Wir geben den Artikel nachstehend wenig gekürzt wieder:

„Was die internationale Lage anbetrifft, so werden die drei größten Industrieländer wahrscheinlich zum Herbst den Beginn einer Konjunkturbesserung erleben, die jedoch die guten Zeiten von 1928 und 1929 im Laufe des Jahres 1931 schwerlich wieder wird herstellen können. Bei Erwägung der Frage, ob es Schweden möglich sein wird, aus diesem Konjunkturumschlag Vorteil zu ziehen, muß zunächst daran erinnert werden, daß dieses Land ja gerade im Begriff steht, seine bisher innegehabte Vorzugsstellung einzubüßen. In demselben Maße, wie die noch vorhandene Reserve an Aufträgen abnimmt und die solange hinausgeschobene Produktionseinschränkung durchgeführt werden muß, verringern sich begreiflicherweise auch die Möglichkeiten für eine beschleunigte Produktionssteigerung erheblich. Ehe nicht wirklich zuverlässige Anzeichen einer gesteigerten Nachfrage bemerkbar sein werden, dürften die Fabrikanten das mit einer wiederum gesteigerten Produktion verbundene Risiko kaum übernehmen. Es erscheint auch überaus unglücklich, daß die Nachfrage seitens des Auslandes noch im Laufe dieses Jahres aufleben werde. Dagegen ist als sehr wahrscheinlich anzunehmen, daß Schweden an der internationalen Konjunkturbesserung Freude nicht so bald erleben werde, ebenso wie es von der internationalen Depression ja auch ziemlich spät betroffen worden ist.“

Die gegenwärtig herrschende internationale Tiefkonjunktur ist zum großen Teil auf eine ganz unproportionale Kapitalbildung und Produktionssteigerung zurückzuführen, und daher erscheint es keineswegs als ausgeschlossen, daß wir bei den vom Kapital vernachlässigten Industrien in der nächsten Zukunft eine Produktionssteigerung werden beobachten können. Damit würde dann auch eine gewisse

Abwanderung von Produktivkräften von den Produktions- zu den Konsumwarenindustrien verbunden sein, und Schweden hätte dadurch mit einer nachlassenden Nachfrage nach verschiedenen seiner Exportwaren zu rechnen. Im großen und ganzen hat sich ja auch die schwedische Industrie ganz besonders auf die Erzeugung von Produktionswaren eingestellt und besitzt kaum größere Möglichkeiten, seine Produktion von Konsumwaren zu steigern.

Alles in allem erscheint es nicht als ausgeschlossen, daß wir während der nächsten Jahre damit rechnen müssen, daß der Warenaustausch mit anderen Ländern sich schwieriger gestalten werde. Die durch das gesenkte Lohnniveau gesteigerte Konkurrenzkraft der deutschen Eisenindustrie hat auch in Schweden die Aufmerksamkeit erneut auf die Lohnfrage gelenkt. Das Jahr 1928 war ebenso wie 1920 ein Konfliktjahr, in dem die Arbeiter einen erhöhten Anteil am Unternehmergewinn forderten. Es wäre nun die Frage, ob 1931 oder 1932 ein Seitenstück zu 1923 bieten werden. In diesem Jahre mußten die Unternehmer die Konkurrenzfähigkeit der schwedischen Industrie bekanntlich durch Lohnherabsetzungen steigern.

Die Aussichten für reibungsloser zustandekommende Arbeitsverträge sind jedenfalls diesmal erheblich günstiger — erstens schon deshalb, weil die mit dem Achtstundentag verbundenen besonderen Schwierigkeiten nun nicht wieder als Störungsmomente auftreten können, und zweitens, weil man mit einer gewissen Berechtigung der größeren Einsicht sowohl seitens der Arbeiter als auch der Arbeitgeber betreffs ihrer Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft und der industriellen Zukunft Schwedens vertrauen darf.

Die Fällung eines Urteils, in welchem Maße die jetzt eingetretene Tiefkonjunktur das schwedische Erwerbsleben beeinflussen werde, ist natürlich unmöglich. Allem Anscheine nach werden wir jedoch eine schwerere Depression kaum erleben — wenn auch an gewissen Gebieten, wie z. B. dem Wohnungsmarkt Krisenerscheinungen nicht vorübergehen werden. Im großen und ganzen muß die Kreditlage als befriedigend bezeichnet werden, und dem Auslande gegenüber bietet die immer noch bedeutende Valutareserve eine Bürgschaft gegen Ueber-raschungen — ein Umstand, welcher dem Erwerbsleben in Bälde zugute kommen dürfte.“

Norwegen.

Weiterer Zusammenschluß norwegischer Fischkonservenfabriken. Nach einem Bericht aus Oslo ist eine neue, große Exportgesellschaft gegründet worden, welche The Oversea Canning Co und Norse Crown Canning Co's Konservenfabriken, beide in Stavanger, übernommen hat.

Redernes Skibskreditforening. Ueber den Zweck und die Organisation des kürzlich unter dem Namen Redernes Skibskreditforening gebildeten Kreditinstitutes für Reedereien äußerte sich auf einer Generalversammlung des Norges Rederforbund Direktor Torgeir Heistein. Beträchtliche Schwierigkeiten, so führte er aus, lägen für die Schiffsreeder darin, daß Hypothekenkredite auf ältere Schiffe bisher nicht erhältlich gewesen seien. Z. B. sei die Norges Skibshypothek A/S, Bergen, auf Grund ihrer Statuten nicht in der Lage, Hypothekenkredite auf Schiffe, die älter als 8 Jahre seien, zu gewähren. Ähnliche Bestimmungen habe auch die Norsk Skibshypothekbank A/S, Oslo. Laut Register der Norske Veritas entfallen auf die norwegische Handelsflotte per 1. Januar 1930: 419 Dampfer von 734 443 Bruttotonnen im Alter von unter 10 Jahren; 501 Dampfer von 948 845 Bruttotonnen im Alter zwischen 10 und 20 Jahren; 539 Dampfer von 618 637 Bruttotonnen im Alter von über 20 Jahren; 183 Motorschiffe von 923 593 Bruttotonnen im Alter von über 10 Jahren.

Somit zeige sich, daß ein erheblicher Teil der norwegischen Handelsflotte durch die genannten Bestimmungen von einer Beleihung ausgeschlossen sei. Deshalb sei es die spezielle Aufgabe der Redernes Skibskreditforening, Kredite auch auf ältere Schiffe zu gewähren. Während andererseits die erwähnten älteren Schiffs Kreditinstitute Hypothekenkredite auf einzelne Schiffe gewährten, hätte bei der Redernes Skibskreditforening von dem Gesichtspunkt ausgegangen werden müssen, daß bei der mit Rücksicht auf das Alter der Schiffe geringeren Sicherheit des Pfandes akzessorische Sicherheiten hinzutreten müßten. Dies sei durch die gegenseitige Haftung der Mitglieder erzielt worden.

Art und Umfang der Haftung der Mitglieder des Redernes Skibskreditforening sind im einzelnen durch die Statuten geregelt. So bestimmt § 32, daß für die Partialobli-

gationen der Vereinigung auch die Mitglieder der Vereinigung gegenseitig mit den verpfändeten Schiffen haften, jedoch in der Weise, daß die Haftung des einzelnen Mitgliedes nicht die Höhe des von ihm geschuldeten Betrages nebst einem Zuschlag von zwei Dritteln der Restschulden übersteigen soll. Entstehen daher der Vereinigung durch Nichterfüllung von Verbindlichkeiten seitens der Mitglieder Verluste, so werden diese Verluste prozentual auf die Mitglieder im Verhältnis zu den von ihnen in Anspruch genommenen Krediten verteilt.

Laut § 25 der Statuten können ferner die Kredite seitens der Vereinigung nicht gekündigt werden, solange der Schuldner seinen Verpflichtungen nachkommt.

Kredite werden nur gegen erststellige Hypothek und nicht über fünf Zehntel des taxierten Wertes der Schiffe gewährt (§ 29).

Dänemark.

Zunahme der Konkurse und Zwangsversteigerungen in Dänemark. Wie aus Kopenhagen gemeldet wird, waren im Laufe des vergangenen Monats Juli in ganz Dänemark 35 Konkurse zu verzeichnen gegen 27 im Monat zuvor. Gesuche um Zwangsvergleich wurden im Berichtsmonat 8 eingereicht gegen 3 im Juni. Die Zahl der Zwangsversteigerungen betrug im Juli 177, wovon 24 auf ländlichen Besitz entfielen, gegen 121 im Vormonat.

Lettland.

Der Gewinn der Bank von Lettland im ersten Halbjahr 1930. Der Gewinn der Bank von Lettland im ersten Halbjahr 1930 stellt sich bedeutend geringer als im entsprechenden Zeitabschnitt des Vorjahres. Während damals ein Gewinn von 4 Mill. Lat zu verzeichnen war, stellt sich der Gewinn für das erste Halbjahr 1930 nur auf 1,8 Mill. Lat. Der Rückgang des Gewinns wird zum Teil darauf zurückgeführt, daß sich die Guthaben der Bank von Lettland bei den Auslandsbanken verringert haben und ferner die Zinssätze im Auslande stark gesunken sind. Außerdem sind in das erste Halbjahr 1930 eine Anzahl bedeutender Konkurse von Banken und Genossenschaften gefallen, so daß erhebliche Abschreibungen notwendig wurden.

Ursprungszeugnisse im Zollverkehr zwischen dem Deutschen Reich und Lettland. Durch dreifachen Notenwechsel vom 19. Juni 1930 sind zwischen dem Deutschen Reich und Lettland im wesentlichen folgende Bestimmungen vereinbart worden:

Im allgemeinen wird die Vorlage von Ursprungszeugnissen nicht verlangt. Nur wenn einer der beiden vertragsschließenden Teile die Erzeugnisse eines dritten Landes mit höheren Zöllen als die Erzeugnisse des anderen Teiles belegt oder wenn er die Erzeugnisse eines dritten Landes Einfuhrverboten oder Einfuhrbeschränkungen unterwirft, denen die Erzeugnisse des anderen Teiles nicht unterliegen, so kann die Anwendung der niedrigeren Zollsätze von der Beibringung von Ursprungszeugnissen abhängig gemacht werden. Der Handel soll jedoch durch überflüssige Förmlichkeiten bei der Ausstellung der Ursprungszeugnisse nicht behindert werden.

Die Ursprungszeugnisse sind von der Zollbehörde des Versandortes im Innern oder an der Grenze oder von der zuständigen Industrie-, Handels- oder Landwirtschaftskammer auszustellen. Außerdem können im Deutschen Reich nachfolgende Stellen: 1. Die Bayerische Landesbauernkammer, 2. die Bayerische Kreisbauernkammer, 3. die Sächsische Fachkammer für Forstwirtschaft sowie 4. die Sächsische Fachkammer für Gartenbau und in Lettland: 1. das Finanzministerium, 2. das Landwirtschaftsministerium, 3. das Rigaer, Libauer und Windauer Börsenkomitee, 4. der Verband lettlandischer Industrieller und Handwerker, 5. der Rigaer und Libauer Fabrikantenverband, 6. der lettlandische Kaufmannsverband und 7. die Rigaer Kaufmannskammer Ursprungszeugnisse ausstellen.

Eine Beglaubigung der von diesen Stellen ausgestellten Ursprungszeugnisse durch die zuständige diplomatische oder konsularische Behörde ist nicht erforderlich.

Die Ursprungszeugnisse sind in der Sprache des Bestimmungslandes oder in der Sprache des Ausfuhrlandes abzufassen. In letzterem Falle können die Zollämter des Bestimmungslandes eine Übersetzung verlangen.

Schließlich hat Lettland bei der Einfuhr deutscher Erzeugnisse auf den Nachweis, welchen Teil vom Werte die Verarbeitungskosten auf das bei der Verarbeitung verwertete Material ausmachen (Artikel 2, Punkt 2 der Bestimmungen über die Ursprungszeugnisse — Deutsches Handels-Archiv 1929 S. 1439 —), verzichtet.

Förderung der Fischzucht. Die Kosten für den vor zwei Jahren begonnenen und im September v. J. beendeten Bau der staatlichen Fischbrutanstalt in Thosmdorf haben 60 000 Ls. betragen. Zur Anlegung einer Zander- und Karpfenzucht und einer Versuchs-Teichwirtschaft sind weitere 60 000 Ls. vorgesehen. Sie soll zu den modernsten und größten Europas gehören und 15 Mill. Stück Peipusmaräne, 10 Mill. Stück Wandermaräne, 58 Mill. Stück kleine Maräne, 3 Mill. Stück Lachs und 4,5 Mill. Stück Meerforelle erzeugen. Für die Sommermonate ist eine Erbrütung von Zährte, Brachsen und Zander vorgesehen. Für Lachs und Maräne sollen besondere Aufzuchtteiche aus Beton eingerichtet werden.

Die Aussetzungen betragen 1930 (in Stück): Lachs 115 000, Peipusmaräne 1 400 000, Wandermaräne 1 500 000, kleine Maräne 1 000 000, Hecht 175 000.

Propagandawoche für lettlandische Erzeugnisse. Im Herbst soll eine zweite Propagandawoche für lettlandische Erzeugnisse stattfinden, um speziell der ländlichen Bevölkerung die Leistungsfähigkeit der einheimischen Industrie vor Augen zu führen.

Die Senkung der Bankzinsen in Lettland. Der Rat der Bank von Lettland hat sich in seiner letzten Sitzung mit der Senkung des Diskontsatzes der Privatbanken beschäftigt, die einen Rediskont bei der Bank von Lettland genießen. In der Sitzung wurde darauf hingewiesen, daß der Zwischengewinn der Privatbanken gegenwärtig bei Diskontoperationen 5—5½% betrage, da die Privatbanken die Wechsel ihrer Kunden zu 11 bzw. 12% diskontieren, während die Bank von Lettland den Banken beim Rediskont 6 bzw. 6½% berechnet. Ein solcher Zwischengewinn sei zu hoch. Gemäß Beschluß des Rates der Bank von Lettland sollen die Privatbanken für den Wechseldiskont nur 3% mehr als die Bank von Lettland berechnen. Die Bank von Lettland will künftig von allen Privatbanken für den Rediskont 6% erheben unter der Bedingung, daß die Banken ihrerseits die Wechsel ihrer Kunden mit höchstens 9% diskontieren. Banken, die diese Bedingung nicht einhalten, will die Bank von Lettland den Kredit entziehen. In bezug auf die Einlagezinsen wurde von der Bank von Lettland noch kein Beschluß gefaßt, doch wird mit einer Senkung um 1% gerechnet, so daß die Bank von Lettland künftig für laufende Rechnungen 3%, für unbefristete Einlagen 4% und für befristete Einlagen 5% vergüten würde.

Estland.

Der staatliche Roggenankaufpreis in Estland. Die estländische Regierung beschäftigte sich mit einer Reihe von Fragen, die mit der Ausführung des Getreideschutzgesetzes zusammenhängen, und beschloß, entsprechend dem Antrag des Wirtschaftsministers den Roggenankaufpreis für einheimischen Roggen mittlerer Qualität auf 17,5 Cents per kg (2,87 Kronen pro Pud) festzusetzen. Die Saatgutnorm wurde von der Regierung auf 175 kg pro ha, die Norm für den Eigenverbrauch der Landwirte auf 150 kg im Jahre pro Kopf festgesetzt. (s. auch Hauptartikel S. 14).

Litauen.

Schwierige Lage der Eisenindustrie in Litauen. Die litauische Eisenindustrie ist gegenwärtig nur zu 15% ihrer Vorkriegskapazität beschäftigt. Der Export gestaltet sich außerordentlich schwierig, zumal die Produktionskosten der litauischen Eisenindustrie durch die litauischen Einfuhrzölle auf Rohstoffe und Heizmaterialien verteuert werden. Der Export nach Rußland, der 1928 noch beträchtlich war, ist gesunken. Infolge Fehlens eines Handelsvertrages ging Litauen auch der estnische Markt verloren. Der einzige Exportmarkt für die litauische Eisenindustrie ist gegenwärtig Lettland, wo sie mit deutscher, schwedischer und englischer Konkurrenz zu kämpfen hat.

Der Ausbau des Memeler Hafens. Nachdem die Verhandlungen des litauischen Verkehrsministeriums mit den Firmen Hermann Domscheit-Memel und Wayss & Freytag-Königsberg, die bei dem Wettbewerb um den Ausbau des Memeler Hafens das niedrigste Angebot gemacht hatten, ergebnislos verlaufen sind, hat das Verkehrsministerium bekanntlich Verhandlungen mit der dänischen Firma Hojgaard & Co.-Kopenhagen eingeleitet, von der das nächstgünstigste Angebot gemacht worden war. Die Verhandlungen mit der Firma Hojgaard & Co., die für den Hafenausbau die litauische Firma Morkunas zur Mitarbeit hinzugezogen hat, haben zur Unterzeichnung eines Vertrages geführt. Danach müssen die Arbeiten am Ausbau des Memeler Hafens bis zum 1. Oktober 1932 ausgeführt sein. Die Bausumme ist auf 5 187 126 Lit.

festgesetzt, wobei die Zahlungen an die Firma in der Weise erfolgen, daß sie im Jahre 1930 250 000 Lit. und in den nächsten Jahren je 1 Mill. Lit. bis zum Jahre 1935 erhält, bei einer Verzinsung von 6,8%.

Geplanter Bau einer Baconfabrik in Memel. Pressemeldungen zufolge beabsichtigt eine Unternehmergruppe mit Unterstützung von englischem Kapital in Memel eine Baconfabrik zu errichten. Die Baukosten der Fabrik, die zur Verarbeitung von 30 000 Schweinen jährlich eingerichtet werden soll, werden auf 500 000 Lit. veranschlagt.

Freie Stadt Danzig.

Verbesserter Hartholzexport in Danzig. Die bisherigen Klagen über den Rückgang des Holzgeschäftes in Danzig haben sich als übertrieben erwiesen. Die Statistik weist nämlich mit absoluter Deutlichkeit eine erhebliche Vergrößerung des Danziger Holzexports für die erste Hälfte des Jahres 1930 nach. Auf den Hafestationen der Freien Stadt Danzig sind beispielsweise im Juni 5 564 Waggon mit Holz zur Verladung gekommen, gegenüber nur 4 071 im Juni 1929; und aus der englischen Einfuhrstatistik geht hervor, daß der Danziger Export von Hart- und Schnittholz nach England von 582 000 cbfs im ersten Halbjahr 1929 auf 874 000 cbfs für die gleiche Zeit in diesem Jahre gestiegen ist.

Weniger günstig ist es um die Danziger Ausfuhr von weichem Schnittholz bestellt, wo namentlich die Preise zu wünschen übrig lassen. Abschlüsse erfolgen hier meist für prompte Lieferung. Das Kieferngeschäft gilt infolge der vorgerückten Jahreszeit als beendet.

Die schweren Zusammenbrüche am deutschen Holzmarkt haben das Danziger Geschäft sehr ungünstig beeinflusst. Namentlich die Zahlungseinstellung der Oberschlesischen Holzindustrie Aktiengesellschaft, Beuthen, ist nicht ohne Einfluß auf Danzig geblieben, zumal die Zweigstelle in Tarnowitz ihre Holzlieferungen nach Frankreich über Danzig geleitet hat.

Polen.

Polnischer Fischereihafen bei Großendorf. In polnischen Blättern erscheinen seit einiger Zeit kurze Aufsätze und Notizen, in denen von dem Plan eines polnischen Fischereihafens auf der Halbinsel Hela die Rede war. Nach den neuesten Pressenachrichten soll dieser Plan nunmehr verwirklicht werden. Als Örtlichkeit wird ein Platz gegenüber dem Dorf Großendorf an der Ostseeküste angegeben, der etwa 8 km nördlich von Putzig (Puck) an der Wurzel der Halbinsel Hela liegt. Die Pläne sollen bereits feste Gestalt angenommen haben, so daß mit dem Baubeginn noch im Laufe dieses Jahres gerechnet wird, während die Bauzeit mit etwa 3 Jahren angegeben ist. Wie bei den anderen, seit einigen Jahren an der polnischen Seeküste entstandenen Großanlagen ist auch dieser Fischereihafenplan eine polnische fiskalische Angelegenheit, die mit ähnlichem Schwung ins Werk gesetzt werden soll wie der Hafenaufbau in Gdingen nebst den dazu gehörenden Nebenunternehmungen. Dieser neu geplante Hafenaufbau dürfte als Fortsetzung, Ergänzung und Zubringerhafen für Gdingen und die polnische Eisenbahn zu betrachten sein, wenn auch vorläufig die Tiefe des vorgesehenen Hafenbeckens mit nur 4 m angegeben wird, die nicht nur für große Seekutter ausreicht, sondern auch für Handelsschiffe kleinerer Abmessung. Nach der Berechnung des Industrie- und Handelsministeriums in Warschau werden die Gesamtkosten für die erwähnte Hafenanlage auf zunächst 10 Millionen Zloty geschätzt. Die Arbeiten sollen demnächst öffentlich ausgeschrieben werden. Es versteht sich von selbst, daß auch die zu erwartenden Mehrkosten in der gleichen Weise wie bei dem Hafenaufbau in Gdingen, mit Rücksicht auf den politischen Endzweck und da die polnische Wirtschaft für derartige Neuschöpfungen kein Kapital übrig hat, restlos von dem polnischen Staat getragen werden müssen. Man will zur Hochseefischerei mit großen Motorbooten übergehen, wie sie in den benachbarten deutschen Ostseehäfen im Gebrauch sind. Die dazu erforderlichen großen Mittel sollen in Form von Darlehen an die Fischer ebenfalls aus polnischen Staatsmitteln bereit gestellt werden.

Polens Außenhandel über Gdingen. Für die Entwicklung des Gdinger Hafens waren im Juni zwei Tatsachen von Bedeutung: die Aufnahme eines regulären Verkehrs nach London und Hull durch die Polnisch-Britische Schiffahrtsgesellschaft und die Inbetriebnahme des neuerbauten Kühlhauses. Im Zusammenhang damit hat die Ausfuhr über Gdingen im Berichtsmonat als neue Positionen einige Arten von

Lebensmitteln und zwar Butter mit 211 to, Eier mit 5 to, Bacon mit 223 to, Schinken mit 14 to aufzuweisen. Die Zuckerausfuhr stieg auf 9 842 to (gegen 1 070 to im Mai), an poliertem Reis wurden 1 766 to, an Reismehl 1 010 to ausgeführt. Der Kohlenexport weist im Vergleich zum Mai einen Rückgang um etwa 20 000 to auf 207 039 to auf. Durch die Verringerung der Kohlenausfuhr als des Hauptpostens im Export über Gdingen ist dessen Gesamtziffer auf 232 721 to (gegen 243 482 to im Mai) gesunken. Im gleichen Monat hat sich die Ausfuhr über Danzig auf 535 932 to (gegen 584 383 to im Mai) verringert, die Einbuße ist also auch relativ stärker als bei Gdingen. — Die Einfuhr über Gdingen zeigte im Juni eine Steigerung auf 48 058 to gegen 39 567 to im Mai und setzte sich vor allem aus Schrott (18 456 to), Thomasmehl (11 150 to), Erzen (8 402 to), Rohreis (7 825 to), Schmalz und Speck (956 to) zusammen. Demgegenüber ist die Gesamteinfuhr über Danzig auf 66 276 to gegen 99 750 to im Mai zurückgegangen.

Wilna als Mittelpunkt des polnischen Flachshandels. Von den Wilnaer Handels- und Bankkreisen wird in letzter Zeit bei den zuständigen Behörden die Gründung einer Warenbörse in Wilna betrieben, der als eine der wichtigsten Aufgaben die Organisation des Flachshandels zugewiesen werden soll. Dem Plan, Wilna zu einem Mittelpunkt des polnischen Flachshandels werden zu lassen, wird auch die in der Zeit vom 14. bis zum 28. September stattfindende Zweite Nordmesse dienstbar gemacht, auf der die verschiedenen Flachsorten und -sorten sowie Leinsamen, Leinkuchen, Leinöl usw. einen großen Platz einnehmen werden. Die gesamte Anbaufläche des Flachses in Polen beträgt rund 108 000 ha. Davon entfallen etwa 70% auf die Nordostprovinzen, und zwar werden in der Wojewodschaft Wilna etwa 38 000 ha, in der Wojewodschaft Nowogrodek 15 000 ha, in der Wojewodschaft Bialystok 12 000 ha und in Polesien 10 000 ha angebaut.

Auftragsmangel bei der polnischen Eisenindustrie. In einer Unterredung mit der „Gazeta Handlowa“ erklärte der Generaldirektor des Polnischen Eisensyndikats Grodzicki, daß eine baldige Besserung der Lage auf dem inneren Eisenmarkt nicht zu erwarten sei. Eine zurückhaltende Beurteilung der Entwicklungsmöglichkeiten der nächsten Zeit erscheine mit Rücksicht darauf geboten, daß der Beschäftigungsgrad der polnischen metallverarbeitenden Industrie gering sei und auch die Bautätigkeit bis jetzt keine erhebliche Belebung erfahren habe, Die Privataufträge an das Eisensyndikat betrugen im ersten Halbjahr d. J. rund 145 300 to gegen 203 600 to im gleichen Zeitraum des Vorjahres und 243 100 to im ersten Halbjahr 1928. Die Regierungsaufträge stellten sich in den genannten Zeitabschnitten auf 42 000 to, 58 600 to und 69 000 to. Wird der Auftragsbestand im ersten Halbjahre 1928 mit 100% angenommen, so ergibt sich in den beiden nächstfolgenden Jahren bei privaten Aufträgen ein Herabgleiten auf 86% bzw. 60%, während die Regierungsaufträge einen Rückgang auf 85% bzw. 61% zeigen. Diese Zusammenstellung zeigt, daß die Regierung ihre Bestellungen im gleichen Maße wie die privaten Abnehmer eingeschränkt hat, trotz der wiederholten Bemühungen der polnischen Eisenindustrie, von den Zentralbehörden unter Hinweis auf die katastrophale Einengung des Inlandsmarktes größere Regierungsaufträge zur Inanghaltung der Betriebe zu erlangen.

Die große Oelfabrik in Gdingen. Der Bau der großen Fabrik zur Herstellung von pflanzlichen Oelen in Gdingen geht seinem Ende entgegen. Die mechanische Ausrüstung für die Fabrik wurde aus Braunschweig bezogen. Die Gdinger Oelfabrik wird ein Gelände von 16 000 qm einnehmen.

Rückgang des Verbrauchs von Kunstdünger in Polen. In der Frühjahrskampagne d. J. ließ sich in Polen eine starke Verringerung des Verbrauchs von Kunstdüngemitteln beobachten. Nach den letzten Angaben wird der Rückgang auf etwa 50% bei Kalisalzen und phosphorhaltigen Kunstdüngemitteln und etwa 40% bei Stickstoffdünger geschätzt.

Keine neuen Innenanleihen in Polen vor Februar 1931. Im Hinblick auf die Gerüchte über eine angeblich bevorstehende Emission einer zweiten Serie der im Mai d. J. herausgebrachten Bauanleihe teilt das polnische Finanzministerium mit, daß keinerlei neue Prämienanleihen aufgelegt werden, bevor die am 1. Februar 1931 zu emittierende dritte Serie der Dollar-Prämienanleihe untergebracht ist. Von der genannten dritten Serie der Dollar-Anleihe, deren Obligationen mit 4% verzinst werden, sollen eine Million Stück (5 Mill. Zl.) zur Konvertierung der 5prozentigen zweiten

Serie der Dollar-Prämienanleihe von 1926 verwendet, die restliche halbe Million Stück zum Kauf angeboten werden.

Einfuhr von Proben von Kleesamen nach Polen. Auf Grund einer im „Monitor Polski“ Nr. 158 veröffentlichten Verfügung können Handelsproben von Kleesamen, Luzerne usw. fortan ohne Bescheinigung der Prüfungsstellen für Sämereien nach Polen eingeführt werden. Die Proben dürfen das Höchstgewicht von 100 g nicht überschreiten.

Polens Koksindustrie im ersten Halbjahr 1930. Die Koksproduktion in Polen hielt sich im ersten Halbjahr d. J. mit 829 065 to annähernd auf der Höhe des Vorjahres (859 915 to). Der Absatz dagegen war beträchtlich gesunken, und zwar auf 559 980 to (gegen 853 890 to im ersten Halbjahr 1929). Im Inlande wurden 543 660 to (782 190 to) abgesetzt, der Export bezifferte sich auf 52 320 to (71 620 to). Als Folge der gleichbleibenden Produktion bei einem um 30 % zurückgegangenen Absatz haben sich die Lagerbestände stark vergrößert, und zwar auf 260 990 to zum 30. Juni d. J. gegenüber 28 930 to am 1. Januar d. J. Der unzureichende Absatz wird neben der allgemeinen Abschwächung der Wirtschaftskonjunktur auch auf den milden Winter und das Vorhandensein beträchtlicher Vorräte aus dem vorigen Jahre zurückgeführt. — Produktion und Absatz von Nebenprodukten zeigen im Vergleich zum Vorjahre keine bedeutenden Veränderungen, doch hat sich der einheimische Bedarf an schwefelsaurem Ammoniak infolge der Landwirtschaftskrise auf 6 430 to (gegen 13 880 to) im Vorjahre verringert, während der Export dieses Artikels gleichzeitig zugenommen hat.

Rußland.

Steigende Selbstkosten in der russischen Kohlenindustrie. Mit großer Besorgnis weist die russische Wirtschaftspresse auf die Tatsache hin, daß die Selbstkosten im Kohlenbergbau in der letzten Zeit stark gestiegen sind, so daß dadurch nicht nur die Ergebnisse der Selbstkostensenkung des ersten Halbjahres 1929/30 wieder aufgehoben worden sind, sondern die Selbstkosten der Kohle in einigen Revieren sich sogar bedeutend höher als im Vorjahre stellen. Im Donezbecken stellten sich die Selbstkosten einer Tonne Kohle im Juni auf 9,44 Rbl., d. i. 9,8 % höher als im Produktionsprogramm des laufenden Wirtschaftsjahres veranschlagt und um 1,2 % höher als die Selbstkosten des Vorjahres. Kein einziger von den Kohlentrusts im Donezbecken habe die im Programm vorgesehene Selbstkostensenkung durchgeführt. Besonders schlecht habe der Trust „Lugan-

ugolj“ gearbeitet, bei dem sich die Selbstkosten um 18,7 % höher als veranschlagt stellen und dessen Kohle um 9,6 % teurer als im Vorjahre ist. Noch ungünstiger als im Donezbecken ist die Lage in den anderen Kohlenrevieren. So hat der Kohlentrust des Moskauer Beckens „Moskwugolj“ die im Produktionsprogramm vorgesehenen Selbstkosten um 25 % überschritten. Die Moskauer Kohle stellt sich um 14,1 % teurer als im Vorjahre. Der Trust „Uralugolj“ hat die vorgesehenen Selbstkosten um 16,5 % überschritten, wobei sich die Kohle um 10,3 % teurer als im Vorjahre stellt usw.

Moskauer Befriedigung über das Wirtschaftsabkommen mit Italien. Die Unterzeichnung des Wirtschaftsvertrages mit Italien wird in den Moskauer politischen Kreisen mit großer Genugtuung begrüßt. Angesichts der Verwicklungen mit Amerika weist man mit besonderer Betonung darauf hin, daß andere Staaten bestrebt seien, ihre Wirtschaftsbeziehungen mit der Sowjetunion zu festigen und zu erweitern. Die offiziellen „Iswestija“ schreiben: „Es ist offensichtlich, daß für die Entwicklung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Italien und der Sowjetunion sehr reale, wie man heute sagt, geopolitische Voraussetzungen gegeben sind. Dazu wäre noch hinzuzufügen, daß überhaupt die Beziehungen zwischen den beiden Staaten im Laufe der letzten Jahre sich sehr günstig zur Befriedigung beider Parteien entwickelt haben. Die Sowjetbestellungen in Italien werden sich jetzt verdoppeln. Schon dieser eine Umstand bezeugt, daß der in Rom abgeschlossene Vertrag, der den 1924 abgeschlossenen Vertrag vorteilhaft ergänzt, die allerbesten Ergebnisse zeitigen wird. Man darf aber annehmen, daß seine Bedeutung sich damit nicht erschöpft und daß er segensreiche Folgen im Gesamtsystem der Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Sowjetunion und Italien haben wird.“

Die Kollektivierung in Sowjetrußland. Das Organ des Landwirtschaftskommissariats der Sowjetunion „Sozialistischeskoje Semlodeliye“ meldet, daß ein neuer Zustrom in die Kollektive eingesetzt hat. Aus allen wichtigen Getreidegebieten gingen Meldungen darüber ein, daß Bauern, die die Kollektive im Frühjahr verlassen haben, wieder zurückzukehren beginnen. Die Vorbereitung und Durchführung der Herbstsaat müsse „im Zeichen des Kampfes um neue Millionen von Kollektivmitgliedern“ vor sich gehen. Es müsse nicht nur eine allgemeine Kampagne für die Kollektivierung durchgeführt werden, sondern jede einzelne Kollektivwirtschaft müsse Maßnahmen zur Heranziehung der einzelnen Bauern ergreifen. — Nach den neuesten Angaben sind in der Sowjetunion 26 % aller Bauernwirtschaften kollektiviert, die 38 % der gesamten Anbaufläche umfassen.

Kurse.

Revaler Börsenkurse.

Estländische Kronen.

Gemacht	7. August		8. August		9. August	
	Käufer	Verk.	Käufer	Verk.	Käufer	Verk.
Neuyork . . .	3.7355	3.7453	3.7365	3.7465	3.7365	3.7465
London . . .	18.20	18.25	18.20	18.25	18.20	18.25
Berlin . . .	89.30	89.90	89.30	89.90	89.30	89.90
Helsingfors . . .	9.40	9.45	9.40	9.45	9.41	9.46
Stockholm . . .	100.50	101.10	100.55	101.15	100.50	101.10
Kopenhagen . . .	100.20	100.80	100.20	100.80	100.20	100.80
Oslo . . .	100.20	100.80	100.20	100.80	100.20	100.80
Paris . . .	14.70	14.95	14.70	14.95	14.70	14.95
Amsterdam . . .	150.60	151.40	150.60	151.40	150.55	151.35
Riga . . .	72.10	72.60	72.10	72.60	72.10	72.60
Zürich . . .	72.65	73.25	72.65	73.25	72.65	73.25
Brüssel . . .	52.90	52.80	52.30	52.80	52.30	52.80
Mailand . . .	19.55	19.95	19.55	19.95	19.55	19.95
Prag . . .	11.10	11.30	11.10	11.30	11.10	11.30
Wien . . .	52.75	53.35	52.75	53.35	52.75	53.35
Budapest . . .	65.55	66.25	65.55	66.25	65.55	66.25
Warschau . . .	41.85	42.65	41.85	42.65	41.85	42.65
Kowno . . .	3.85	3.75	3.85	3.75	3.85	3.75
Moskau (Scheck) . . .	192.50	194.—	192.50	194.—	192.50	194.—
Danzig . . .	72.80	73.40	72.80	73.40	72.80	73.40

Rigaer Börsenkurse

Lettländische Lat. (Ls.)

	7. August		8. August		9. August	
	Kauf	Verk.	Kauf	Verk.	Kauf	Verk.
1 amerik. Dollar . . .	5.171	5.134	5.174	5.184	5.174	5.184
1 Pfund Sterling . . .	25.205	25.255	25.20	25.25	25.20	25.25
100 franz. Francs . . .	20.30	20.45	20.30	20.45	20.31	20.46
100 belg. Belga . . .	72.20	72.75	72.20	72.75	72.20	72.75
100 schweizer Francs . . .	100.85	101.10	100.55	101.10	100.35	101.10
100 italienische Lire . . .	27.04	27.25	27.04	27.25	27.01	27.25
100 schwed. Kronen . . .	189.00	139.70	189.—	139.70	189.—	139.70
100 norweg. Kronen . . .	138.55	139.25	138.55	139.25	138.55	139.25
100 dänische Kronen . . .	188.60	139.30	138.60	139.30	138.60	139.30
100 österr. Schilling . . .	72.85	73.55	72.85	73.55	72.85	73.55
100 tschecho-slowac. Kr. . .	15.31	15.46	15.31	15.46	15.31	15.46
100 holländ. Gulden . . .	208.15	209.20	208.15	209.20	208.15	209.20
100 deutsche Mark . . .	123.45	124.10	123.40	124.05	123.40	124.05
100 finnland. Mark . . .	12.95	13.07	12.95	13.07	12.95	13.07
100 estländ. Kronen . . .	137.80	138.50	137.80	138.50	137.80	138.50
100 poln. Zloty . . .	57.55	58.75	57.55	58.75	57.55	58.75
100 litauische Lits . . .	51.40	52.10	51.40	52.10	51.40	52.10
1 SSS R-Tscherwonez . . .	—	—	—	—	—	—

Eine Anzeige im „Ostsee-Handel“ bringt Gewinn

Finland

Neue Kartelle in Finnland. Die seit langer Zeit geführten Verhandlungen über die Kartellierung der finnischen Glasindustrie sind zum Abschluß gebracht worden. Es wird ein Produktions- und Verkaufskartell gegründet, das am 1. September seine Tätigkeit beginnt. Dem Kartellabkommen sind die Glasfabriken Riihimäki, Karhula, Köklax, Notsjö, Littala und Viiala beigetreten. Außerhalb des Kartells bleibt nur die Fabrik Ryttylä. — Bisher waren in der finnischen Glasindustrie nur die Preise kartellmäßig gebunden.

Die führenden finnischen Landmaschinenfabriken Jakobsstads Mekaniska Verkstad A/B, Björneborgs Mekaniska Verkstad A/B und Tykö Bruks A/B haben sich zu einem Produktions- und Verkaufskartell zusammengeschlossen. Gemäß dem getroffenen Abkommen werden sich die Fabriken auf bestimmte Landmaschinen spezialisieren.

Außerordentliche Besserung im Außenhandel Finnlands. Die finnischen Außenhandelsziffern vom ersten Halbjahr 1930 weisen gegenüber dem vorjährigen Ergebnis eine ganz ungewöhnliche Verschiebung nach der aktiven Seite zu auf. Die Einfuhr der ersten sechs Monate dieses Jahres beträgt nämlich nur noch 2367 Mill. Fmk. gegen 3364 Mill. Fmk. im gleichen Zeitraum 1929, und die Ausfuhr während der Berichtsperiode erreichte einen Wert von 2319 Mill. Fmk. gegen 2228 Mill. Fmk. in der entsprechenden Zeit 1929, so daß der im vorigen Jahre bis zum 1. Juli auf 1136 Mill. Fmk. angeschwollene Einfuhrüberschuß diesmal zum Halbjahreswechsel nur noch 48 Mill. Fmk. beträgt.

Starker Rückgang der finnischen Holzverkäufe. Die finnischen Holzverkäufe weisen in diesem Jahre einen starken Rückgang auf. Im Juli betrug sie nur 30 000 Standards. In den ersten 7 Monaten 1930 erreichten die Holzverkäufe Finnlands somit 640 000 Standards gegenüber 860 000 Standards in der gleichen Zeit des Vorjahres. Auch die schwedischen Verkäufe sind zurückgegangen, indem sie sich auf 700 000 Standards stellten gegenüber 825 000 im Vorjahre, sind jedoch höher als die finnischen. Die Verkäufe Finnlands verteilen sich auf die einzelnen Länder in

den ersten 7 Monaten 1930 wie folgt (in Standards): England 245 000 (335 000), Holland 98 000 (125 000), Frankreich 70 000 (84 000), Deutschland 64 000 (66 000), Belgien 57 000 (127 000), Dänemark 40 000 (36 000), Spanien 20 000 (33 000), übrige europäische Länder 12 000 (9 000), Ueberseeeländer 34 000 (45 000). Wie man sieht, sind vor allem die Holzverkäufe nach England stark zurückgegangen.

Finnlands Holzmasseausfuhr im Juli. Die Ausfuhr von Holzmasse durch das Holzmassekartell betrug im Juli 17 075 to gegenüber 16 461 to im entsprechenden Monat des Vorjahres. Davon entfallen auf trockene mechanische Masse 4 168 to, auf nasse Masse 9 350 to (nach dem Trockengewicht) und auf Pappe 3 557 to. — Die finnische Holzmasseausfuhr in den ersten 7 Monaten 1930 erreichte 109 515 to gegenüber 93 501 to im entsprechenden Zeitabschnitt des Vorjahres, wobei 25 681 to auf trockene mechanische Masse, 60 317 to auf nasse Masse und 23 517 to auf Pappe entfallen.

Kursnotierungen der Finlands-Bank.

	Finnländische Mark. Verkäufer.			
	6. Aug.	7. Aug.	8. Aug.	9. Aug.
New-York	39,70	39,70	39,70	39,70
London	293,55	193,55	193,50	193,50
Stockholm	1069,25	1069,25	1069,00	1069,00
Berlin	950,00	950,00	949,25	949,25
Paris	156,40	156,40	156,40	156,40
Brüssel	556,25	556,25	556,00	556,00
Amsterdam	1601,25	1601,50	1601,00	1601,00
Basel	772,75	772,75	772,75	772,75
Osplo	1065,50	1065,50	1065,25	1065,25
Kopenhagen	1065,75	1065,75	1065,50	1065,50
Prag	118,00	118,00	118,00	118,00
Rom	208,50	208,50	208,50	208,50
Reval	1061,00	1061,00	1061,00	1061,00
Riga	766,00	767,00	767,00	767,00
Madrid	446,00	446,00	446,—	446,—
Warschan	447,—	447,—	447,00	447,00

Eisenbahn-Güterverkehrs-Nachrichten.

Bearbeitet vom Verkehrsbüro der Industrie- und Handelskammer zu Stettin.

a) Deutsche Tarife.

Ausnahmetarif K 260. Mit Gültigkeit vom 4. August 1930 bis auf jederzeitigen Widerruf, längstens bis zum 3. August 1931 trat vorgenannter Ausnahmetarif für Gemüsekonserven, Obstmarmelade, Fruchtsaft usw. von Stendal nach den Bahnhöfen der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft mit einer Entfernung bis zu 451 km in Kraft.

Der Ausnahmetarif gilt unter Beachtung der in Ziffer 7 der allgemeinen Bestimmungen des Heftes C II a angegebenen Bedingungen bei Aufgabe einer Mindestmenge von 3000 t in 12 aufeinanderfolgenden Monaten durch einen Versender. Die Mitteilung über den Beginn des Versandes ist der Reichsbahndirektion Hannover einzusenden. Ebenso ist dieser Stelle der Nachweis über die Erfüllung der Mindestmenge zu überbringen.

Durchfuhr-Ausnahmetarif S. D. 4 (Verkehr deutsche Seehäfen—Oesterreich bzw. Donauumschlagstellen und umgekehrt). Mit Gültigkeit vom 28. Juli 1930 wurde das Warenverzeichnis der Ziffer VI der Abteilung 49 wie folgt geändert: „VI. Bauplatten aus Zement, Sägespänen und Kalk, sowie Bauplatten aus Magnesiaementmörtel und Holzfasern (Heraklithplatten), nur für den Rohbau verwendbar.“

Durchfuhr-Ausnahmetarif S. D. 6 (Verkehr deutsche Seehäfen—deutsch-tschechoslowakische Grenzübergangsbahnhöfe und umgekehrt). Mit Gültigkeit vom 1. August 1930 erschien ein Neudruck des oben genannten Durchfuhr-Ausnahmetarifs, der auch die seit dem 15. September 1928 eingetretene Änderungen und Ergänzungen enthält.

Reichsbahn-Gütertarif Heft C II b (Ausnahmetarife).

Im Ausnahmetarif 8 (Seefische) wurde mit Gültigkeit vom 28. Juli 1930 „Anklam“ als Versandbahnhof aufgenommen.

Im Ausnahmetarif 8 a (marinierte Seefische) wurde mit Gültigkeit vom 31. Juli 1930 „Mülheim (Ruhr)“ und „Mülheim (Ruhr) Styrum“ als Versandbahnhöfe aufgenommen.

Im Ausnahmetarif 53 (Garne, Bänder) wurde unter anderem der Frachtsatz Herrnhut—Stettin von „3,42“ in „2,43“ abgeändert.

Im Ausnahmetarif 58 (Reis usw.) wurde mit Gültigkeit vom 4. August 1930 „Cleve“ als Empfangsbahnhof unter den Sonderfrachtsätzen aufgenommen.

Im Ausnahmetarif 61 (Porzellanwaren usw.) wurde mit Gültigkeit vom 31. Juli 1930 im Abschnitt „Geltungsbereich“ unter A „Hähnichen“ als Versandbahnhof nachgetragen.

Der Ausnahmetarif 95 (Borminerale, roh usw.) wurde mit Gültigkeit vom 1. August 1930 unter Aufhebung der Ausgabe vom 1. Juni 1929 neu herausgegeben.

Im Ausnahmetarif 98 (Ammoniak, schwefelsaures usw.) wurde der Gültigkeitsvermerk wie folgt geändert: „Gültig bis auf jederzeitigen Widerruf, längstens bis zum 1. Juli 1931.“

Ferner wurde mit Gültigkeit vom 1. August 1930 in das Warenverzeichnis aufgenommen: „Gemenge aus kohlenstoffreichem Kalk und salzsaurem Ammoniak (Kalkammon).“

Im Abschnitt „Anwendungsbedingungen“ Ziffer 3 und Ziffer 4 wurde die angeführte Mindestmenge von 15 000 t auf 12 000 t abgeändert — ausgenommen in der Rabattstaffel der Ziffer 4 Zeile 6. (Die Staffel von mehr als 15 000 t bis 25 000 t usw. bleibt bestehen.)

Außerdem wurde mit Gültigkeit vom 1. August 1930 „Köln-Deutz“ unter den Sonderfrachtsätzen als Versandbahnhof aufgenommen.

Im Ausnahmetarif 119 (Zucker) wurde die Gültigkeitsdauer bis längstens 31. August 1931 verlängert.

Ferner wurde mit Gültigkeit vom 28. Juli 1930 im Abschnitt A unter den Grenzbahnhöfen und Grenzübergangspunkten „Bentheim Grenze“ und als besonderer Abschnitt „c.“ der Ladestelle Katharein“ nachgetragen.

Die Streichung von Katharein aus dem Abschnitt b (Seite 3) gilt bereits ab 28. Juli 1930. (Vgl. „Ostsee-Handel“ Nr. 15 vom 1. 8. 30 auf S. 34).

Im Abschnitt „Geltungsbereich und Frachtberechnung“ wird mit Gültigkeit vom 4. Oktober 1930 folgende Bestimmung als besonderer Abschnitt nachgetragen: „In den Verkehrsverbindungen unter B und C gilt der Ausnahmetarif nur für die Güter der Ziffer 2 des Warenverzeichnisses.“

Mit Gültigkeit vom 4. Oktober 1930 sind aus dem Abschnitt C die Versandbahnhöfe „Stein (Oder)“, „Strehlen (Schlesien)“ und „Trachenberg“ mit den zugehörigen Sonderfrachtsätzen zu streichen.

Im **Ausnahmetarif 119 a (Rübenroh Zucker)** wurde die Gültigkeitsdauer bis längstens 31. August 1931 verlängert.

Im **Ausnahmetarif 182 (Steine usw.)** wurden mit Gültigkeit vom 28. Juli 1930 „Niederzeuzheim“ und „Weilburg“ und mit Gültigkeit vom 11. August 1930 „Triefenried“ als Versandbahnhöfe nachgetragen.

Im **Ausnahmetarif 186 (Mörtelmischungen)** wurden mit Gültigkeit vom 1. August 1930 „Elze (Han.)“ und mit Gültigkeit vom 7. August 1930 „Lauingen“ unter den Versandbahnhöfen nachgetragen.

Mit Gültigkeit vom 1. Oktober 1930 wird unter den Versandbahnhöfen „Eltze (Kr. Peine)“ gestrichen.

Im **Ausnahmetarif 187 (Gips und Spat)** wurden mit Gültigkeit vom 28. Juli 1930 „Biberach (Baden)“ und mit Gültigkeit vom 7. August 1930 „Auerbach (Hess.)“ unter den Versandbahnhöfen zu Ziffer 2 des Warenverzeichnisses nachgetragen.

Im **Ausnahmetarif 192 (Erde, gemahlen)** wird mit Gültigkeit vom 1. Oktober 1930 „Ransbach (Westerw.)“ unter den Versandbahnhöfen gestrichen.

Reichsbahn-Gütertarif, Heft D (Bahnhofstarif). Mit Gültigkeit vom 1. August 1930 wurde der Nachtrag 9 herausgegeben. Außer bereits bekanntgegebenen Aenderungen und Ergänzungen enthält der Nachtrag eine Reihe neuer Bestimmungen.

b) Deutsche Verbandstarife.

Deutsch-Polnischer Verbandtarif. Mit Gültigkeit vom 1. August 1930 traten als Ersatz für die mit Ablauf des 31. Juli 1930 aufgehobenen Verbandsgütertarife Teil I vom 5. September 1929, Teil II Heft 1 vom 1. Januar 1929 (mit den Nachträgen I und II) und Teil II Heft 2 vom 5. September 1929 folgende neue Verbandsgütertarife in Kraft: Verbandsgütertarif Teil I enthaltend A. Besondere Zusatzbestimmung zum I.Ü.G., Artikel 17 über Teilfrankaturen bis zur Grenze, B. Tarifvorschriften, C. Besondere Bestimmungen für einzelne Bahnhöfe, D. Entfernungszähler.

Verbandsgütertarif Teil II, Heft 1 enthaltend Artikelarife für Frachtgutwagenladungen.

Verbandsgütertarif Teil II Heft 2 enthaltend Artikelarife Nr. 5 a, Holz und Nr. 5 b, Friesen und Faßholz.

Verbandsgütertarif Teil II, Heft 3 enthaltend Artikelarife Nr. 1, Düngemittel.

Die Leitungsvorschriften vom 5. September 1929 behalten ihre Gültigkeit weiter bei. Hierzu trat am 1. August 1930 der Nachtrag I in Kraft.

Deutsch-Schweizerischer Gütertarif, Teil II Heft 2, Vorgenannter Tarif nebst Nachtrag 1 für die Beförderung von frischem Gemüse, frischem Obst, Südfrüchten und Wein in Wagenladungen von Genève—Cornavin transit nach Stationen der deutschen Eisenbahnen wird Ende September 1930 aufgehoben.

Wenn der Tarif neu herausgegeben wird steht noch nicht fest.

Deutsch-Tschechoslowakischer Güterverkehr (Verkehr mit deutschen Seehafenbahnhöfen), Heft 8. Auf Seite 103 des Nachtrags II (Tarif Nr. 70 (Glas und Hohlglaswaren)) wurde bei der Verkehrsverbindung Lednicke Rovne/Stettin der Stückgutfrachtsatz von „2706“ in „6207“ richtiggestellt.

Deutsch-Ungarischer Gütertarif. Für den mit Ablauf des 31. Juli 1930 aufgehobenen Deutsch-Ungarischen Gütertarif, Heft 1 und den Anhang nebst allen hierzu veröffentlichten Aenderungen und Ergänzungen traten mit Gültigkeit vom 1. August 1930 nachstehende Hefte in Kraft:

Heft 1: enthaltend Besondere Zusatzbestimmungen zum I.Ü.G., Allgemeine Tarifvorschriften und Entfernungszähler;

Heft 3: enthaltend die in der Richtung aus Deutschland geltenden Artikelarife;

Heft 4: enthaltend die in der Richtung aus Ungarn geltenden Artikelarife;

Anhang: enthaltend zeitlich beschränkte oder an besondere Anwendungsbedingungen gebundene in beiden Verkehrsrichtungen geltende Artikelarife.

Oberschlesischer Wechselverkehr, Heft 1. Mit Gültigkeit vom 1. August 1930 wurde das Heft 1 zum Gütertarif für den Oberschlesischen Wechselverkehr neu herausgegeben. Das ab 1. Oktober 1928 gültige Heft 1 zu diesem Tarif wurde zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Polnischoberschlesisch-Deutscher Verbandtarif, Heft 1. Mit Gültigkeit vom 1. August 1930 wurde zu obigem Tarif der Nachtrag 1 herausgegeben.

c) Ausländische Tarife.

Tschechoslowakisch-Polnischer Verbandtarif (Seehafenverkehr), Heft 3. Mit Gültigkeit vom 1. August 1930 trat für vorgenannten Tarif der Nachtrag II in Kraft.

d) Verschiedenes.

Aenderungen von Bahnhofsnamen. Nahstehende Bahnnamen wurden bzw. werden wie folgt geändert:

von:	auf:	am:
Dechen	Neunkirchen (Saar)-Dechen	11. 8. 30
Heinitz	Neunkirchen (Saar)-Heinitz	11. 8. 30
Michelau	Michelau (Ofr.)	1. 9. 30
Wellesweiler	Neunkirchen (Saar)-Wellesweiler	11. 8. 30
Welschingen	Welschingen-Neuhausen	5. 10. 30

Umrechnungskurse in dem Güter- und Tierverkehr mit dem Ausland. Mit Gültigkeit vom 1. August 1930 wurde für den Verkehr mit der Schweiz der Erhebungskurs für 1 Fr. auf 82 Rpf. und der Versandüberweisungskurs für 1 RM. auf 1,23 Fr. festgesetzt.

Mitteilungen

der Industrie- und Handelskammer zu Stettin

Seeschifffahrt.

Gebührentarif für Blausäureausgasungen. Der Nachtrag zum Tarif für die Erhebung von Gebühren für die Blausäureausgasungen von Schiffen und Gebäuden vom 15. Juli 1930 ist im Regierungsblatt Nr. 30 von 1930, S. 164 unter Nr. 379 abgedruckt.

Außenhandel.

Schriftverkehr mit polnischen Gerichten. Anträge deutscher Reichsangehöriger an polnische Gerichte, die Berücksichtigung finden sollen, müssen nach dem Gerichtssprachengesetz vom 31. März 1925 (Dz. Ust. No. 32 vom 31. März 1925) in polnischer Sprache eingereicht werden. Die deutsche Sprache ist nach Artikel 2 des Gesetzes nur polnischen Staatsbürgern, deren Muttersprache die deutsche Sprache ist, im Verkehr mit den Gerichten zugestanden. Deutsche Behörden und deutsche Staatsbürger genießen nach diesem Gesetz dieses Vorrecht nicht. Erfahrungsgemäß werden in deutscher Sprache gehaltene Anträge nicht berücksichtigt. Das Rechtshilfeabkommen bezieht sich nicht auf Behörden,

sondern regelt lediglich den Verkehr zwischen deutschen und polnischen Gerichten.

Konsulats- und Mustervorschriften, herausgegeben von der Handelskammer Hamburg.

Zu der von der Zoll-Auskunftsabteilung der Handelskammer Hamburg bearbeiteten Zusammenstellung der Konsulats- und Mustervorschriften ist der fünfte Nachtrag (zweite Nachtragsfolge) nach dem Stande vom 1. August d. Js. erschienen.

Der Preis des fünften Nachtrages einschließlich der in vierteljährlichen Abständen erscheinenden drei weiteren Nachträge beträgt Rm. 2,—. Bestellungen sind an die Handelskammer Hamburg, Hamburg 11, Börse, zu richten, unter gleichzeitiger Einzahlung des Betrages auf das Postscheckkonto der Handelskammer, Hamburg Nr. 59 886.

Bei dieser Gelegenheit sei nochmals darauf hingewiesen, daß die „Konsulats- und Mustervorschriften“ in erschöpfender und übersichtlicher Form die Bestimmungen für den Warenversand nach allen Teilen der Welt enthalten. Der Preis des Buches, einschließlich Porto und Verpackung, beträgt Rm. 4,—.

Die Auswirkung des deutsch-italienischen Handelsvertrages. Von orientierter Seite ging der Kammer eine vertrauliche Denkschrift über die Auswirkung des deutsch-italienischen Handelsvertrages zu, die auf Grund von Erhebungen in Kreisen der am deutsch-italienischen Außenhandel beteiligten Firmen verfaßt worden ist. Interessenten können die Denkschrift auf dem Büro der Kammer einsehen bzw. auch leihweise erhalten.

Verzeichnis der bei der Industrie- und Handelskammer eingegangenen wirtschaftlichen Auslandsberichte.

Land	Tgb	Datum	Inhalt
Holland	8925.	Berlin, 4. 8. 30.	Die Hochseefischerei im 1. Vierteljahr 1930.
Polen	8967.	Berlin, 4. 8. 30.	Polnischer Fischereihafen bei Großendorf.
"	8633.	Berlin, 1. 8. 30.	Fahrradindustrie.
"	8244.	Berlin, 23. 7. 30.	Schriftverkehr mit polnischen Gerichten.
"	6006.	Berlin, 27. 5. 30.	Stempelgebühren.
"	7278.	Berlin, 28. 6. 30.	Entwicklung der Wirtschaftslage in Polnisch-Oberschlesien.
Schweiz	9106.	Berlin, 4. 8. 30.	Automobilstatistik.
"	8454.	Berlin, 25. 7. 30.	J. G. Chemie, Basel.
"	8328.	Berlin, 18. 7. 30.	Wegweiser f. Geschäftsreisen in der Schweiz.
Bulgarien	8384.	Berlin, 21. 7. 30.	Wirtschaftslage.
Brit. Indien	8464.	Berlin, 28. 7. 30.	Absatz wirtschaftlicher Instrumente.
"	8401.	Berlin, 21. 7. 30.	Indischer Boykott.
"	8310.	Berlin, 18. 7. 30.	Boykottbewegung.
Palästina	8711.	Berlin, 28. 7. 30.	Kaligewinnung aus dem Toten Meer.
Aegypten	8403.	Berlin, 23. 7. 30.	Wirtschaftliche Lage.
Malta	8512.	Berlin, 28. 6. 30.	Wechselrecht.
Ungarn	8385.	Berlin, 21. 7. 30.	Bevorstehende Erhöhung der Zollsätze für Nähmaschinen.
Japan	8280.	Berlin, 22. 7. 30.	Rohseidenmarkt 1929/30.
"	8447.	Berlin, 25. 7. 30.	Indienststellung d. ersten größeren Motorschiffe d. Nippon Yusen Kaisha auf der Europalinie: Terukuni Maru und Jasukuni Maru.
"	8555.	Berlin, 24. 7. 30.	Ausstellung in Osaka: „Kauft japanische Produkte.“
"	8304.	Berlin, 17. 7. 30.	Die keramische Industrie.
"	8040.	Berlin, 16. 7. 30.	Die Wollindustrie.
China	7970.	Berlin, 15. 7. 30.	Angaben über das Adreßbuch „The Directory & Chronicle of China, Japan Straits etc.“
"	8121.	Berlin, 16. 7. 30.	Die Zollverhältnisse der Mongolei.
"	8726.	Berlin, 28. 7. 30.	Jahresbericht der Hai-Ho Conservancy Commission 1929.
"	8376.	Berlin, 22. 7. 30.	Aenderung der Bestimmungen über Transportpässe für Kriegsmaterial.
Türkei	5664.	Berlin, 26. 4. 30.	Vorzugs-Frachttarife für den polnischen Handel mit der Levante.
"	8327.	Berlin, 18. 7. 30.	Handelskammerkongreß. Schiffsfrachten.
"	8325.	Berlin, 18. 7. 30.	Verwaltung des Alkoholmonopols.
Rumänien	8714.	Berlin, 26. 7. 30.	Bedarfsdeckung d. rum. Petroleumindustrie im Ausland.
England	8523.	Berlin, 23. 7. 30.	Die Jahresschau d. Royal Agriculture Society.
Canada	8621.	Berlin, 29. 7. 30.	Kanadische Oel- und Bergwerks-Aktien Co.
Ver. Staaten	8246.	Berlin, 18. 7. 30.	Ankauf von 5 Schiffen durch die Roosevelt Line f. transatlantischen Dienst nach Hamburg.

Land	Tgb.	Datum	Inhalt
Ver. Staaten	8197.	Berlin, 18. 7. 30.	Die Verwertung von Muschelabfällen und die Lebensverhältnisse der Austern.
Frankreich	8486.	Berlin, 26. 7. 30.	Bau eines großen franz. Postdampfers für den Dienst New York-Havre.
Saigon	8306.	Berlin, 16. 6. 30.	Ankauf von künstlichen Düngemitteln.
Norwegen	8176.	Berlin, 16. 7. 30.	Die Fischerei vom 29. 6. bis 5. 7. 1930.
"	8543.	Berlin, 17. 7. 30.	Die Fischerei vom 6. 7. bis 12. 7. 1930.
"	8832.	Berlin, 31. 7. 30.	Die Fischerei vom 13. 7. bis 19. 7. 30.
Brasilien	8389.	Berlin, 23. 7. 30.	Herausgabe eines Adreßbuches.
Chile	8699.	Berlin, 31. 7. 30.	Sparmaßnahmen.
Rußland	8577.	Berlin, 25. 7. 30.	Wirtschaftsbericht aus Charkow für die erste Hälfte Juli 1930.
"	8576.	Berlin, 25. 7. 30.	Ernteaussichten in der südwestlichen Ukraine.
"	8466.	Berlin, 25. 7. 30.	Aussichten der Getreidernte, ihre Erfassung, deren Schwierigkeiten u. Auswirkungen.
Spanien	8380.	Berlin, 21. 7. 30.	Spanische Zollreform u. allgemeine Wirtschaftslage.
"	8713.	Berlin, 28. 7. 30.	Ergebnis der Ibero-Amerikanischen Ausstellung.
Jugoslawien	8760.	Berlin, 29. 7. 30.	Internationaler Traktoren- u. Motorflug-Wettbewerb in Kragujevac, im Oktober 1930.
Italien	8309.	Berlin, 17. 7. 30.	Propaganda gegen ausländische Waren.
"	8780.	Berlin, 30. 7. 30.	Abkommen Ford-Isotta Fraschini.
Belgien	8718.	Berlin, 26. 7. 30.	Statistiken über die Biererzeugung.
Griechenland	8432.	Berlin, 25. 7. 30.	Absatzmöglichkeiten für Geräte des Feuerlöschwesens.

Anmerkung: Näheres über den Inhalt der Berichte ist bei der Außenhandelsstelle für Brandenburg und Pommern, Berlin C 2, Klosterstr. 41, zu erfahren.

Geld-, Bank- und Börsenwesen.

Fortfall der Kapitalertragsteuer. Hierzu hat der Börsenvorstand der Berliner Börse unter dem 31. Juli 1930 eine Bekanntmachung erlassen, wonach bei der Stückzinsenberechnung für diejenigen festverzinslichen Werte, deren Zinsscheine nach dem 2. 1. 1931 fällig werden, ab 1. August 1930 der 10prozentige Abzug der Kapitalertragsteuer in Fortfall kommt.

Kreditschutz.

Eröffnete Vergleichsverfahren.

Firma u. Geschäftszweig:	Sitz:	Tag der Anordnung:	Vertrauensperson:
Theodor Fischer, Schürzenfabrik	Stettin, Reifschlägerstr. 13	19. 7. 30	Bücherrevisor Edmund Zander, Stettin, Große Domstraße 24
Dr. Farago & Co. G. m. b. H.	Stettin, Luisenstraße 25	2. 8. 30	Kaufmann Ernst Kunz Stettin, Kantstr. 7

Beendete Vergleichsverfahren.

Elias Reich, Möbelhaus, Stettin, Frauenstr. 23 (18. 7. 1930).

Eröffnete Konkursverfahren.

Firma u. Geschäftszweig:	Sitz:	Tag der Anordnung:	Vertrauensperson:
Offene Handelsgesellschaft Dolgner & Dinse, Schubfabrik	Stettin, Gustav-Adolfstraße	23. 7. 30	Kaufmann Ernst Kunz, Stettin, Kantstr. 7
Frau Erna Ehrhardt	Stettin, Arndtstr. 1	23. 7. 30	Kaufmann Gustav Brandt, Stettin, Kaiser Wilhelm-Str. 50
Otto Myska	Stettin, Hohenzollernstr. 10	23. 7. 30	Kaufmann Gustav Brandt, Stettin
Architekt Johannes Settgast, Inh. des Baugeschäfts des verstorbenen Maurermeister's Erich Settgast	Demmin	25. 7. 30	Bücherrevisor Theodor Waltenburg, Demmin, Brinkstr. 5a
Martha Lüdtke, Inh. Frau Martha Schulze geb. Lüdtke	Massow	25. 7. 30	Kaufmann Ernst Bühke, Massow
Kaufmann Hans Schönfeldt, Eisen-, Glas- und Porzellanwaren	Pyriz i. Po., Stettiner Str. 56	28. 7. 30	Kaufmann Gustav Kersten, Pyritz
Kaufmann Hans Runge	Stettin, Langebrückstr. 6	29. 7. 30	Kaufmann Gustav Brandt, Stettin
Schuhmachermeister Louis Krüger	Cammin, Schützenstr. 20	2. 8. 30	Kaufmann Hermann Schlüter, Cammin

Beendete Konkurse.

- Ludwig & Dürr, Bankgeschäft, Stettin, Kohlmarkt 3, (12. Juli 1930).
 Filzwarenfabrikant Gustav Lange, Greifenhagen, Bahnerstr. 17 (16. Juli 1930).
 Offene Handelsgesellschaft Hermann Oelkers, Farben-, Lack- und Drogenhandlung, Stettin, Speicherstr. 28 (31. Mai 1930).

Innere Angelegenheiten.

Verleihung von Ehrenurkunden. Von der Industrie- und Handelskammer zu Stettin sind für langjährige und treue Dienste an folgende Herren Ehrenurkunden verliehen worden:

1. Julius Weinreich (25 Jahre bei der Firma Pommersche Provinzial-Zuckersiederei, Stettin),
2. Ernst Massow (20 Jahre bei der Firma M. Bauchwitz, Stettin).

Beeidigung von Sachverständigen. In den Sitzungen der Industrie- und Handelskammer zu Stettin sind am 29. Juli 1930 bzw. 7. August 1930 die Herren

Emil Kirst, Stettin, als Sachverständiger für Backofenbau,

Karl Stöckel, Stettin, als Sachverständiger für Gummischeuhe und Gummiwaren

öffentlich angestellt und beeidigt worden.

Verschiedenes.

— Nach einer Mitteilung der Königlich Italienischen Botschaft ist, wie der Oberpräsident der Provinz Pommern der Industrie- und Handelskammer mitteilt, Herr Carlo Bossi anstelle des Generalkonsuls Pellegrini zum Königlich Italienischen Konsul in Berlin ernannt worden. Dem Konsul Bossi ist namens des Reichs unter dem 20. Juli 1930 das Exequatur erteilt worden.

Hauptversammlung des Deutschen Reklame-Verbandes in Königsberg. Vom 27. bis 31. August 1930 hält die älteste und größte Organisation des deutschen Werbewesens, der Deutsche Reklame-Verband E. V., ihre Jahrestagung in Königsberg ab. Im Hinblick auf den Ort der Tagung, die wirtschaftliche Einstellung Ostpreußens und die gegenwärtige schwerwiegende Absatzkrise der Landwirtschaft ist die Hauptversammlung in erster Linie dem Gedanken „Werbung und Landwirtschaft“ gewidmet. Die Verbundenheit der Reklame mit der Landwirtschaft wird durch drei Vorträge unterstrichen, deren ersten mit dem Thema „Wirtschaftskrise — Agrarkrise — Reklame“ Reichsernährungsminister a. D. Graf Kanitz übernommen hat. Nebenher werden wichtige Fragen der inneren Verbandsgestaltung das von gesellschaftlichen Veranstaltungen umrahmte Verhandlungsprogramm ausfüllen.

Handel und Gewerbe.

Versteigerungen neuer Sachen in der Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher. Bekanntlich unterliegt die Versteigerung neuer Sachen schärferen Bestimmungen als die Versteigerung von gebrauchten Gegenständen, sie können aus einer größeren Anzahl von Gründen versagt werden als jene, und die Kontrollmöglichkeiten, denen die Versteigerung neuer Sachen unterliegt, sind erheblich weitergehende als die Ueberwachungsmöglichkeiten der Versteigerung gebrauchter Gegenstände. Während die Versteigerung neuer Sachen unter Einreichung eines Verzeichnisses bei der Polizeibehörde angemeldet werden muß und nur auf Grund einer von der Polizeibehörde ausgestellten Bescheinigung stattfinden darf, genügt bei der Versteigerung gebrauchter Sachen das Vorliegen eines ordnungsmäßigen Auftrages sowie die Anlegung eines Sammelheftes etc. Vor einiger Zeit hat nun der Polizeipräsident zu Stettin eine Polizeiverordnung erlassen, nach welcher kunstgewerbliche Gegenstände und Kunstgegenstände auch dann, wenn es sich um gebrauchte Gegenstände handelt, den Bestimmungen über die Versteigerung neuer Sachen unterliegen. (Die Bestimmungen für die Versteigerer sehen die Möglichkeit einer solchen Verordnung vor.) Diese Verordnung war von der Industrie- und Handelskammer gewünscht worden, weil sich gerade bei der Versteigerung von Kunst- und kunstgewerblichen Gegenständen Mißstände gezeigt hatten, die das Verlangen nach einer ganz scharfen Ueberwachung entstehen ließen. Seit dem Erlaß dieser Verordnung war jedoch noch eine Lücke vorhanden insofern, als diese Vorschrift sich nur auf den Fall bezog, wenn die Versteigerung durch einen gewerbsmäßigen Versteigerer vorgenommen würde, der den für das Gewerbe der Versteigerer bestehenden Sonderbestimmungen vom 10. Juli 1902 unterstand. Wurde dagegen die Versteigerung durch einen Gerichtsvollzieher vorgenommen, so hätte diese auf Wunsch des Einzelhandels vom Polizeipräsidenten erwirkte Vorschrift keine Wirksamkeit gehabt, und Kunstgegenstände wären also lediglich behandelt worden wie gebrauchte Waren, da die Vornahme freiwilliger Versteigerungen durch Gerichtsvollzieher in der „Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher“ besonders geregelt ist. Die Industrie- und Handelskammer zu Stettin hatte daher bei den Vorbereitungen zu einer Neufassung dieser Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher auf diese Unstimmigkeiten hingewiesen und den Antrag gestellt, eine Bestimmung des Inhalts aufzunehmen, daß Waren, für die die Polizeiverwaltung gemäß Ziffer 38 der Versteigerungsvorschriften vom 10. Juli 1902 auch in gebrauchtem Zustande die Gleichbehandlung mit neuen Gegenständen angeordnet hat, als neue Gegenstände auch dann behandelt werden müssen, wenn es sich um eine freiwillige Versteigerung durch einen Gerichtsvollzieher handelt. Der kürzlich herausgekommene endgültige Wortlaut der Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher trägt dieser Forderung erfreulicherweise Rechnung. Es ist dem § 126 in Abschnitt V folgende Ziffer 16 hinzugefügt worden:

„Hat eine Ortspolizeibehörde auf Grund der Ziffer 38 der Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Versteigerer vom 10. 7. 1902 (HMBI. S. 279) angeordnet, daß die Bestimmungen über die Versteigerung neuer Sachen auch auf die Versteigerung anderer Sachen anzuwenden sind, so hat auch der Gerichtsvollzieher bei der Versteigerung solcher Sachen die Bestimmungen des Abschnitts V Nr. 15 zu beachten.“

Vorschriften für Versteigerer. Der Minister für Handel und Gewerbe hat an die Regierungspräsidenten und Polizeipräsidenten einen Erlaß gerichtet, in dem er darauf hinweist, daß durch Erlaß vom 12. Dezember 1927 die Ziffer 6 der Vorschriften für Versteigerer folgenden Zusatz erhalten hat: „Den Versteigerern ist es verboten, Vorbesichtigungen der zu versteigernden Gegenstände an den Sonn- und Festtagen sowie an den Werktagen zu einer Zeit, in der die offenen Verkaufsstellen geschlossen sein müssen, zu veranstalten oder sich an der Veranstaltung solcher Vorbesichtigungen zu beteiligen. Die Ortspolizeibehörde kann jedoch Vorbesichtigungen von Gegenständen, die einen wissenschaftlichen oder künstlerischen Wert haben, ausnahmsweise zulassen.“

Wie der Minister weiter hierzu ausführt, hat die Handhabung dieser Ausnahmebefugnis der Ortspolizeibehörden zu lebhaften Beschwerden von Kunsthandelsvereinigungen und anderen betroffenen Handels- und Handwerkszweigen Anlaß gegeben. Es hat sich gezeigt, daß eine Abgrenzung

der Versteigerungen von Gegenständen, die einen wissenschaftlichen oder künstlerischen Wert haben, gegenüber anderen Versteigerungen vielfach praktisch nicht durchführbar ist. Auch kann bei Abwägung der widerstreitenden Interessen ein zwingendes Bedürfnis zu Sonntagsbesichtigungen nicht anerkannt werden. Der Minister ordnet daher an, daß die Ortspolizeibehörden von der Befugnis, Ausnahmen von dem grundsätzlichen Verbot der Vorbesichtigung zu versteigern der Gegenstände an Sonn- und Festtagen und außerhalb der Verkaufszeit offener Verkaufsstellen zuzulassen, keinen Gebrauch mehr machen. Eine entsprechende Aenderung der Vorschriften für Versteigerer bleibt vorbehalten.

Buchbesprechungen.

Wegweiser für Geschäftsreisen in der Schweiz. Vor kurzem ist im Verlag Fr. Schröder, Zürich, Moussonstr. 12, der obige Wegweiser für Geschäftsreisen in der Schweiz erschienen, der von Dr. F. v. Napolski, Syndikus der Deutschen Handelskammer in der Schweiz, und A. Lutze, Verfasser des Handbuchs „Winke für den deutschen Außenhandel mit der Schweiz“, bearbeitet worden ist. Das im handlichen Buchformat herausgegebene Buch, dessen Preis RM. 3,50 beträgt, stellt einen Reiseführer dar, wie er bisher noch für kein Land vorlag. Es ist vorauszusehen, daß diese verdienstvolle Arbeit zur Erleichterung des deutsch-schweizerischen Geschäftsverkehrs in erheblichem Maße beitragen wird. Der Wegweiser hat sich die Aufgabe gestellt, den Geschäftsreisenden zu ersparen, daß er erst an Ort und Stelle Erkundigungen einzuziehen und dabei Gefahr laufen muß, schlecht unterrichtet zu werden. Der Reisende soll im Hand-

buch alles nachschlagen können, was er über die Struktur des schweizerischen Wirtschaftslebens, über die industriell bedeutsamen Orte des Landes, die Zoll- und Paßbestimmungen, über Messen und Ausstellungen, Adreßbücher und Hotels wissen muß. Diese Aufgabe, ein Handbuch für die Praxis zu sein, hat der vorliegende Wegweiser in vollem Umfang erfüllt.

Übersicht über die Vollstreckung deutscher Urteile, Kostenentscheidungen und Schiedssprüche im Ausland. Von der Industrie- und Handelskammer zu Köln in Verbindung mit der Außenhandelsstelle für das Rheinland in Köln, Rheingasse 8 ist im Selbstverlag der Kammer ein Werk mit obigem Titel herausgegeben worden. Das Werk will Klarheit in dieses so verworrene, unklare und unsichere Rechtsgebiet bringen und über die Rechtsverhältnisse Aufschluß geben, die bezüglich der Vollstreckung deutscher Entscheidungen in den einzelnen Ländern vorliegen. Es genießt den Vorzug, eine Zusammenstellung zu enthalten, die in dieser Form erstmalig ist. Die Zusammenstellung soll dem Kaufmann sowie dem Juristen Mühe und Arbeit ersparen, die durch Rückfragen bei Behörden, Interessenvertretungen und im Ausland selbst entstehen würden, und ihn vor allem auch schnell darüber unterrichten, ob es überhaupt Zweck hat, gegen einen Ausländer in Deutschland zu klagen, oder ob er wegen der Schwierigkeit der Vollstreckung deutscher Entscheidungen in einer Reihe von Ländern nicht auf die Erwirkung eines deutschen Urteils verzichten und sofort in dem in Frage kommenden Ausland Klage erheben soll. Das Büchlein dürfte allen denen, die mit dem Ausland in wirtschaftlichen oder rechtlichen Beziehungen stehen, ein brauchbares Hilfsmittel für den Rechtsverkehr sein.

Frachtenmarkt.

Stettin, den 9. August 1930. Dampfer: Stettin—Rotterdam 1000 tons Weizen Hfl. 2,75 ppt. Stettin—Uleaborg 5/500 tons Roggen 7/— 15.—20. 8. Stettin—Esbjerg 450/500 tons Roggen Kr. 7 (Nicht kombinierbar). Stettin—Esbjerg 250/300 tons Roggen Kr. 7 (Nicht kombinierbar). Königsberg—Rotterdam 1000 tons Roggen Hfl. 2,50 ppt. Motor-schiffe: Stettin—Königsberg 150/160 tons Edelmilch RM. 5,25 ab 18. 8. Stettin—Rostock 150 tons Zucker RM. 4,25. Stettin—Bremen 50/100 tons Gerste RM. 6.— 6,25. Stettin—Elmshorn 90/100 tons Gerste RM. 5,50. Stettin—Emden 100 tons Gerste RM. 6.—. Stettin—nördl. Aarhus 80/110 tons

Roggen Kr. 5.— nördl. Aalborg Kr. 6.—. Stettin—Haderslev 100 tons Oelkuchen Kr. 5,50. Stettin—nördl. Aarhus 150/250 tons Briketts Kr. 4,75. Stettin—Svanke 120 tons Kohlen Kr. 4.—. Stettin—Libau 200/250 tons Briketts Offerte. Stettin—Gamleby 90/110 tons Soyaschrot Kr. 6.—. Stettin—Sölvesborg 100/125 tons Sand Kr. 4.—. Stettin—Köge 225 cbm Telegraphenstangen 7,5—8,5 m lang Offerte. Stettin—Stockholm 100 tons Soda Kr. 6,50 ab 15. 8. Stettin—Skuru 305/307 tons Chamottesteine Fmk. 60.— 65.— ab 15. 8. Antwerpen—Stettin 200 tons Leinsaat 8/6 ppt. Trangsund—Stettin 101 Stds. Bretter RM. 29.— 30.—.

Schluß des redaktionellen Teils.

Beunruhigung des kaufmännischen Stellenmarktes durch Personal-Gesamtkündigungen.

Der kaufmännische Stellenmarkt hat nach den Feststellungen der Kaufmännischen Stellenvermittlung des DHV. eine weitere Belastung erfahren. Es ist erneut eine Steigerung des Bewerberzuges um 12,6 v.H. eingetreten. Dabei sind die Bewerber unberücksichtigt, die „pro forma“, d. h. zum Zwecke der Abänderung ihrer Anstellungsbedingungen (Gehaltskürzung), ihre Kündigung zum Quartals- und auch zum Jahresschluß erhalten haben. Der Auftragseingang ist schleppend. Bereits fest erteilte Besetzungsaufträge wurden wieder zurückgezogen oder hinausgeschoben. In der zweiten Julihälfte hat auch die Entwicklung der politischen Lage und die dadurch geschaffene Beunruhigung der Börsen die

Unternehmungsfreudigkeit beeinträchtigt und den Stellenmarkt erneut belastet.

Am Monatschluß kann noch nicht übersehen werden, in welchem Umfang die für spätere Zeitpunkte ausgesprochenen, bedingten Kündigungen zu Entlassungen führen werden. Es läßt sich daher ein sicheres Urteil über die Entwicklung des Bewerberandranges in den nächsten Monaten noch nicht bilden. Immerhin muß nach Lage der Dinge mit einer weiteren Steigerung gerechnet werden. Sie beträgt für die kaufmännische Stellenvermittlung des DHV. im Juli — unter Ausschluß der großen, meist von Arbeitgeberverbänden vorbereiteten Massenkündigungen — 30,5 (22,3 im Juni) gegenüber 9,7 im Juli 1929.

Tetzlaff & Wenzel.

Am 1. 1. 1886 begannen Otto Tetzlaff und Carl Wenzel unter der Firma Tetzlaff & Wenzel als offene Handelsgesellschaft den Waren-Großhandel.

Genauere Kenntnis der Kundschaft des Hinterlandes, langjährige Erfahrung in allen Waren dieses vielseitigen Handelszweiges, gepaart mit kaufmännischem Weitblick und nimmermüdem Fleiß gestatteten es ihnen, ihr Unternehmen in wenigen Jahren folgerichtig zu einer gesunden Entwicklung zu führen.

Als am 1. 1. 1911 die beiden Gründer in völliger Frische auf eine fünfundsiebenzigjährige gemeinsame Arbeit zurückblicken konnten, standen sie in ihrem Arbeitsgebiet an der ersten Stelle und erfreuten sich als eine der führenden Firmen des gesamten deutschen Waren-Großhandels eines geachteten Namens weit über die Grenzen des Deutschen Reiches hinaus.

Im echten Kaufmannsgeiste der Gründer, welche Kriegenote und Inflationsjahre in den Sielen sterben ließen, führen

heute das Unternehmen auf erweiterter Basis fort:

Carl Wenzel, Sohn des Gründers,

Fritz Viereck, unter den Gründern bereits jahrzehntelang Mitarbeiter des Unternehmens,

Gebhard Holtz, Schwiegersohn des verewigten Kommerzienrats Otto Tetzlaff.

Die großen Artikel des Warenhandels: Schmalz, Zucker, Rejs und Kaffee waren von jeher das Hauptarbeitsgebiet der Firma, welcher an Fabrikations- und Veredelungs-Betrieben angegliedert sind: Schmalz-Siederei, Kunstspeisefett-Fabrik, Kaffee-Rösterei, Getreide-Rösterei und Malzkaffee-Fabrikation, Gewürz-Mühle und Frucht-Etuvage.

Auch in Ostpreußen steht die Zweigniederlassung der Firma in Königsberg i. Pr., welche als Ersatz für die verlorenen wertvollen östlichen Absatzgebiete eingerichtet wurde, nach fünfjähriger Tätigkeit an führender Stelle im dortigen Warengroßhandel.